DIPL.-ING. F. AFSIN

Bauingenieur

Von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung Dipl.-Ing. F. Afsin Lange Straße 36 - 44532 Lünen Tel: 02306 – 97 99 395 Fax: 02306 – 96 16 497 E-Mail: svafsin@t-online.de

E-Maii: svatsin@t-online.de

Web: www.immobilienbewertung-afsin.de



Datum: 12.04.2024 Gutachten-Nr.: 6276-24

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (i. S. d. § 194 Baugesetzbuch) für das mit einem Einfamilienhaus mit Lager und Büro, ehem. Stallgebäude mit Wohnung, Spielhallengebäude, Scheunengebäude und Nebengebäuden bebaute Grundstück in

59423 Unna, Morgenstraße 102





Grundbuch von: Unna

Blatt: 10839

Gemarkung: Unna

Flur: 17

Flurstück: 164

Auftraggeber: Amtsgericht Unna; Aktenzeichen: 002 K 006/19

Wertermittlungsstichtag: 28.03.2024

Verkehrswert (unbelastet): 603.000,-€

in Worten: sechshundertdreitausend Euro

Dieses Gutachten besteht aus 101 Seiten inkl. Anlagen. Es wurde in 6-facher Ausfertigung erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1	Allgemeine Angaben	4
2 2.1 2.2	Grundstücksbeschreibung Tatsächliche Eigenschaften	8
2.3	Erschließung und Baugrund	
3 3.1	Rechtliche GegebenheitenGrundbuch	16
3.2 3.3	Eintragungen im Baulastenverzeichnis	
3.4 3.5	DenkmalschutzBauleitplanung	18
4	Gebäudebeschreibung	20
4.1	Gebäude	
4.1.1	Vorbemerkung	
4.1.2	Energetischer Qualität	
4.1.3 4.2	Art der vorhandenen Bebauung	
4.2 4.3	RaumeinteilungRohbau des Gebäudes	
4.3 4.4	Innenausbau/Ausstattung	
4.5	Beschreibung des Bauteils 3- tlw. BT 2	
4.1	Beschreibung des Bauteils 4- ehem. Stallgebäude	
4.2	Beschreibung des Bauteils 5- Überdachung	
4.3	Beschreibung des Bauteils 6- Überdachung	
4.4	Beschreibung des Bauteils 7	31
4.5	Außenanlagen	32
5	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	33
5.1	Baumängel und Bauschäden	
5.2	Noch zu tätigende Investitionen	
5.3	Herrschvermerk	34
5.4	Baulast	
5.5	Wirtschaftliche Wertminderung	35
6	Grundstückszubehör	36
7	Berechnung der Bruttogrundfläche (gem. DIN 277)	
8	Berechnung der Wohn- und Nutzfläche (gem. WOFIV)	38
9	Verkehrswertermittlung	
9.1	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren	
9.2	Verfahrenswahl mit Begründung	40
9.3	Aufteilung des Grundstücks in Teilgrundstücke	
9.4	Bodenwertermittlung	
9.4.1	Bodenwert	
9.4.2	Aufteilung des Bodenwertes	
9.5 9.5.1	Ertragswertermittlung Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	
9.5.1 9.5.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	
9.5.2 9.6	Wertermittlung für das Teilgrundstück A (A 1 und A 2)	
9.6.1	Ertragswertberechnung	
9.6.1	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	
9.7	Wertermittlung für das Teilgrundstück B	
9.7.1	Ertragswertberechnung	
9.7.2	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	
9.8	Verkehrswert (unbelastet)	

10	Lasten und Beschränkungen	59
11	Literaturverzeichnis / Rechtsgrundlagen	61
12	Anlagen	62
12.1	Lagepläne/Flurkarte	62
12.2	Behördliche Auskünfte	66
12.3	Abt. II- Eintragungsbewilligungen	81
12.4	Herrschvermerk – Eintragung Blatt 11613	
12.5	Bodenrichtwert	
12.6	Mietermittlung Haus	88
12.7	Grundrisse/Schnitte	
12.8	Fotos	91

DIPL.-ING. F. AFSIN Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna

Allgemeine Angaben

Auftraggeber: Amtsgericht Unna; Aktenzeichen: 002 K 006/19

02.02.2024 Auftrag vom:

Zweck des Gutachtens: Ermittlung des Verkehrswertes zum Zwecke der

Zwangsversteigerung

Aktualisierung: Das nachfolgende Gutachten ist eine Aktualisierung meines

Verkehrswertgutachtens Nr. 5808-19 vom 28.02.2020.

Bei dem Ortstermin am 16.02.2024 war eine Innenbesichtigung nicht möglich, da mir am 14.02.2024 schriftlich über den Rechtsanwalt des Eigentümers mitgeteilt wurde, dass mir das Betreten seines Grundstücks nicht gestattet sei. Daher konnte das Objekt am 16.02.2024 nur von außen und das auch nur teilweise besichtigt werden.

Seite 4

Aus diesem Grunde werden die Angaben aus meinem Gutachten Nr. 5808-19 vom 28.02.2020 auch für die Aktualisierung des Verkehrswertgutachtens herangezogen.

Folgende wesentliche Veränderungen zu meinem Verkehrswertgutachten vom 28.02.2020 wurden festgestellt bzw. wurden seitens des Zwangsverwalters mitgeteilt:

- Die Spielhalle soll fristgerecht zum 31.12.2021 gekündigt worden sein. Seitdem soll die Gewerbeeinheit leer stehen. Der Innenausbau soll im selben Zustand sein wie damals. Der ehem. Spielhallenbetreiber soll lediglich die Spielautomaten mitgenommen haben.
- Die kleine Wohnung zwischen dem Haupthaus und der ehem. Spielhalle soll von jemanden bewohnt sein. Der Zwangsverwalter teilte mir mit, dass jedoch kein Mietvertrag vorliegen soll. Der Mieter soll angeblich durch Tätigkeiten auf dem Grundstück die Miete abarbeiten.
- Ob der Schuldner und sein Sohn tatsächlich das Hauptgebäude bewohnen, war dem Zwangsverwalter nicht bekannt.
- Die Baulasten auf Blatt N 1627 wurden am 02.06.2022 gelöscht.

Art des Objektes: gemischt genutztes Objekt:

> Einfamilienhaus mit Lager und Büro, ehem. Stallgebäude mit Wohnung,

Spielhallengebäude

Scheunengebäude und Nebengebäuden

Vermietungsverhältnis:

- 1) Der Spielhallenbetrieb in dem Bauteil 3 wurde aufgegeben. Die Gewerbeeinheit steht nun leer.
- 2) Die restlichen Einheiten (Wohnungen und ehem. Scheune,

DIPL.-ING. F. AFSIN Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna Seite 5

Garagen) komplett eigengenutzt.

Eine Wohnung im ehem. Stallgebäude Bauteil 2 soll von einem bekannten der Eigentümer kostenlos bewohnt sein. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Es soll kein Mietvertrag vor-

liegen.

Derzeitige Nutzung: Hauptwohnung mit Büro und Lagerräumen

> Wohnung Abstellräume

Spielhalle -Leerstand-

Scheune (Lager-und Werkstattnutzung) drei überdachte Lager (jeweils Anbauten)

Garagengebäude mit Abstellräumen (Hundezwinger)

Folgenutzung: Die derzeitige Nutzung wird auch als Folgenutzung angesehen.

Es wird unterstellt, dass auch die Spielhalle wieder als solches

weitergeführt wird.

Wertermittlungsstichtag: 16.02.2024 Qualitätsstichtag: 16.02.2024

Ortsbesichtigung: Datum: 1) 02.05.2019 und 2) 20.02.2020

3) 16.02.2024 und 28.03.2024

Teilnehmer:

Zu 1) Eigentümer und Mitarbeiter der Sparkasse Unna;

Dipl.-Ing. F. Afsin als Sachverständiger

Zu 2, 3 und 4) Dipl.-Ing. F. Afsin als Sachverständiger

Fotos: Die bei der Besichtigung gemachten Innenaufnahmen des

> Wohnhauses werden auf Wunsch des Eigentümers nicht in das Gutachten eingefügt. Es wurden daher lediglich Innenfotos der

Scheune und der Spielhalle im Gutachten aufgeführt.

Besichtigung: Eine Innenbesichtigung der Wohnung im Erdgeschoss in Bau-

teil 2, ein Zimmer im EG -Bauteil 1; Obergeschoss über den nichtausgebautem Erdgeschossbereich und das gesamte Dachgeschoss des Bauteils 2 konnte nicht durchgeführt werden. Sowohl die Angaben im beschreibenden Teil des Gutachtens als auch die Wertansätze und die daraus resultierenden Wertermittlungen basieren auf äußerem Eindruck und vor-

handenen Unterlagen und Angaben des Eigentümers.

Aus diesem Grunde kann keine Gewähr für Beschreibungen, Wertansätze und daraus resultierende Werte übernommen

werden.

Zeichnungen: Die als Anlage beigefügten Kopien von technischen Zeichnun-

> gen (Grundrisse, Schnitte) sollen dem Nutzer des Gutachtens lediglich eine bessere Verständigungsmöglichkeit bieten, als es

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 6

der geschriebene Text vermag. Die Pläne sind z. T. verkleinert, um formatmäßig in das Gutachten eingefügt werden zu können. Maße können daher nicht abgegriffen werden, auch wenn eine Maßstabangabe vorhanden ist. Diese stammt jeweils von dem nicht verkleinerten Original und hat keine Gültigkeit.

Von dem zu bewertenden Objekt, außer der Spielhalle, konnten keine vollständigen Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Es ist nicht Aufgabe dieser Wertermittlung aktuelle Bestandspläne zu erstellen.

Bauakte:

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen der Baugenehmigung und der verbindlichen Bauleitplanung konnten nicht überprüft, da keine Bauakte, außer dem Bauteil 3, beim zuständigen Bauordnungsamt vorlag. Bei dieser Wertermittlung wird daher die formelle und materielle Legalität der vorhandenen baulichen Anlagen vorausgesetzt.

Verwendung des Gutachtens:

Das Gutachten ist ausschließlich für den zuvor genannten Zweck (Zwangsversteigerung) zu verwenden, da gegebenenfalls in der Werteableitung verfahrensbedingte Besonderheiten der Zwangsversteigerung zu berücksichtigen sind. Das vorliegende Gutachten ist urheberrechtlich geschützt.

Jede anderweitige Verwendung des Gutachteninhalts und seiner Anlagen (z. B. bei Verkauf außerhalb der Zwangsversteigerung) ist nicht erlaubt. Eine Verwendung bzw. Weitergabe des Gutachtens an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Unterzeichner.

Datenschutz:

Da das Gutachten im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung erstellt wurde und insofern für eine Veröffentlichung im Internet durch das Zwangsversteigerungsgericht vorgesehen ist, unterbleiben aus Datenschutzgründen alle personenbezogenen Angaben, die insbesondere die Verfahrensbeteiligten betreffen. Um den Anforderungen an Verkehrswertgutachten zu entsprechen, ist das vorliegende Gutachten durch ein Datenblatt ergänzt, welches Informationen zu den personenbezogenen Angaben umfasst. Dieses Datenblatt wird dem Gericht getrennt vom Gutachten übergeben.

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung

Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna

Amtsgericht Unna
Aktenzeichen 002 K 006/19
Seite 7

Objektbezogene Auskünfte und Unterlagen:

Vorbemerkung: Die uneingeschränkte Richtigkeit und Gültigkeit der vorgelegten Dokumente, wie Grundbücher, Akten, sowie für die erteilten Auskünfte wird zum Wertermittlungsstichtag unterstellt.

- unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 04.04.2019
- Eintragungsbewilligung vom 03.09.1981
- Liegenschaftskarte/Lagepläne aus Tim-online.nrw.de
- Bauaktenarchiv der Stadt Unna: 9 PDF-Dateien
- Planungsrechtliche Auskunft der Stadt Unna
- Baulastenauskunft der Stadt Unna vom 29.4.2019
- Baulastauskunft vom 29.02.2024 und 10.04.2024 (persönlich bei der Stadt abgeholt)
- Altlastenauskunft des Kreises Unna
- Auskunft der Stadt Unna zu Erschließung, Straßenausbau und Anliegerbeiträgen
- Bergbauliche Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie, Dortmund
- Bergbauliche Auskunft des Bergwerkseigentümers
- Auskunft des Amtes für Wohnungswesen der Stadt Unna zu Fördermitteln
- Auskunft des Zwangsverwalters vom 18.04.2019 und 29.02.2024
- Grundstücksmarktbericht (2024) und Bodenrichtwertkarte (boris.nrw.de-Stand 01.01.2024) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna
- aktueller Mietspiegel über nicht preisgebundene Wohnungen in Unna
- Auskunft der Stadt Unna zum Denkmalschutz
- Gewerbemietspiegel des IVD 2023, Gewerbemietspiegel der IHK-Dortmund, 2023 Internetrecherchen in Immobilienportalen
- Aufzeichnungen der Ortsbesichtigung (Besichtigungsprotokoll, Fotos)

2 Grundstücksbeschreibung

2.1 Tatsächliche Eigenschaften

Lage: Makrolage:

Bundesland: NRW Kreis: Unna Stadt: Unna Ortsteil: Mitte

Die Stadt Unna bietet als Kreisstadt eine vollständige Infrastruktur und deckt sowohl im kommerziellen als auch im schulischen Bereich alle Ansprüche, welche man heute an eine Stadt dieser Größenordnung stellen kann, ab.

Unna hat ca. 58.500 Einwohner (Stand: 30.06.2018), liegt östlich von Dortmund am Nordwestrand des Haarstrang-Höhenzuges im Schnittpunkt der Bundesstraßen 1 und 233 mit Anschluss an die Autobahn Köln-Osnabrück- Bremen und Ruhrgebiet- Kassel, ist S-Bahn-Station und D- Zug- Station. In unmittelbarer Nachbarschaft liegt der Flughafen Dortmund-Holzwickede.

Unna ist Sitz eines Amtsgerichtes, der Kreisverwaltung, des Durchgangswohnheimes Unna- Massen und Standort der Bundeswehr. Die Stadt hat alle weiterführenden Schulen, Indu-Park mit Berufsbildungswerk. Die Industrie umfasst Drahtnagelund Maschinenfabriken, Stahlwerke, Messing- und Leichtmetall, Industriewerk für chemischen Bauschutz.

Sowohl durch verschiedene Grünanlagen als auch durch Freibäder, Hallenbad, Tennishallen, Eissporthalle usw. sind mannigfache Möglichkeiten zur Naherholung gegeben. Berge, Täler, Wiesen, Wälder und Seen des Sauerlandes sind kurzfristig erreichbar. Ebenfalls ist über die Autobahn A 1 das Münsterland zur Erholung kurzfristig erreichbar.

Die westlichen und nördlichen Ortsteile Massen und Königsborn sind ähnlich dem Ballungsraum Ruhrgebiet strukturiert und weisen zum Teil typische Zechensiedlungen auf. Afferde sowie die östlichen und südlichen Stadtteile Alte Heide, Uelzen, Mühlhausen, Lünern, Stockum, Westhemmerde, Hemmerde, Siddinghausen, Kessebüren und Billmerich haben hingegen eher ländlichen Charakter. Dies gilt auch für die Verkehrs- und Wohnsituation.

Mikrolage:

Das zu bewertende Grundstück liegt östlich des Stadtzentrums von Unna, direkt nördlich an der Bundesstraße 1, in verkehrsgünstiger Lage. Es liegt im nördlichen Bereich des Gewerbegebietes "Industriepark Unna", wobei aber die Bundestraße B1 zwischen dem Gebiet und dem Bewertungsgrundstück verläuft. Das Bewertungsgrundstück befindet sich in einer Senke und ist kreisförmig mit Straßen umschlossen. Die Zufahrt des Grundstücks erfolgt über eine Unterführung über die Straße

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 9

"Schachtkuhle". Innerhalb dieser Senke befindet sich lediglich nur noch ein weiteres Gewerbegrundstück. Das Nachbargrundstück hat allerdings eine Zufahrt direkt an die Morgenstraße. Die Bundestraße B1 und die Morgenstraße bieten eine gute Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz.

Verkehrslage:

Die Verkehrslage des Grundstücks kann als gut bezeichnet

werden.

Entfernungen zum Bewertungsobjekt (ca.):
Stadtmitte von Unna: 2,5 km
Bushaltestelle: 100 m
Hauptbahnhof: 2.9 km

Bundesstraße B1: unmittelbar angrenzend

Autobahnauffahrt A 44: 2 km
Flughafen Dortmund: 7 km
Kindergarten: 1,6 km
Grundschule: 2,3 km
Gesamtschule: 1,3 km
Gymnasium: 2 km

Infrastruktur:

Geschäfte des täglichen Bedarfs und die der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Ärzte, Kindergärten sind teils in unmittelbarer Umgebung und im ca. 2,5 km entfernten Stadtkern von Unna vorhanden.

Geschäfte des weitergehenden Bedarfes werden in der Stadt Unna und Dortmund abgedeckt.

Wohn-/Geschäftslage:

Es handelt sich aufgrund der Verkehrslärmbelästigung um eine

einfache bis mittlere Wohnlage und

um eine sehr gute Geschäftslage, mit vorwiegend

1-2 -geschossiger Bebauung mit teils gewerblich genutzten Be-

reichen.

Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße:

gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen

Immissionen:

Lärmbelästigungen von der südlich gelegenen Bundesstraße B 1 und der nördlich verlaufenden Eisenbahntrasse sind vorhanden. Dieser Einfluss ist im lagetypischen Bodenrichtwert be-

reits berücksichtigt.

(Siehe Anlagen- Umgebungslärm in NRW)

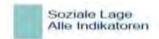


Quelle: wegweiser-kommune.de

Demographischer Wandel / Soziale Lage:

Demographischer Wandel Alle Indikatoren

Indikatoren	Unna (UN) 2015	Unna, LK 2015	Nordrhein-Westfalen 2015
Bevölkerung (Anzahl)	59.111	396.035	17.865.516
Relative Bevölkerungsentwicklung seit 2011 (%)	-0,1	0,3	1,8
Relative Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2030 (%)	-8,1	-8.5	-2.7
Geburten (je 1.000 Ew.)	8,1	7,8	8,6
Sterbefälle (je 1.000 Ew.)	12,4	12,3	11.2
Natürlicher Saldo (je 1.000 Ew.)	-4,3	-4,5	-2,8
Zuzüge (je 1.000 Ew.)	56,9	39,4	25,5
Fortzüge (je 1.000 Ew.)	53,3	34,4	18,7
Wanderungssaldo (je 1.000 Ew.)	3.6	5.0	6,7
Familienwanderung (je 1.000 Ew.)	9,0	10,8	8,3
Bildungswanderung (je 1.000 Ew.)	-8,2	-5,9	22,5
Wanderung zu Beginn der 2. Lebenshäfte (je 1.000 Ew.)	0,7	8,0	0,3
Alterswanderung (je 1.000 Ew.)	-0.9	-0.1	-1,2
Durchschnittsalter (Jahre)	45,5	45,1	43,9
Medianalter (Jahre)	47.9	47,4	45,5
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	30,4	31,0	31,2
Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	37,5	36,8	34,0
Anteil unter 18-Jährige (%)	15,9	16,1	18,8
Anteil Elternjahrgänge (%)	15,4	15,3	17,3
Anteil 65- bis 79-Jährige (%)	16,2	15,8	14,8
Anteil ab 80-Jährige (%)	6,2	6,1	5,8



Indikatoren	Unna (UN) 2015	Unna, LK 2015	Nordrhein-Westfalen 2015
Bevölkerung (Anzahl)	59.111	396,035	17.865.516
Einpersonen-Haushalte (%)	36,9	34,2	39,0
Haushalte mit Kindem (%)	27,8	29,9	28,8
Wohnfläche pro Person (Quadratmeter)	45,4	43,3	43,2
Wohnungen in Ein-/Zweifamilienhäusern (%)	47,5	47.7	43,2
Kaufkraft (Euro/Haushait)	45,766	45.967	46.693
Haushalte mit niedrigem Einkommen (%)	51,2	49,1	48,0
Haushalte mit mittlerem Einkommen (%)	31,8	32,7	33,7
Haushalte mit hohem Einkommen (%)	17,0	18,2	18,3
Arbeitslosenanteil an den SvB (%)	9,8	11,8	10,6
Arbeitslosenanteil an den ausländischen SvB (%)	23,8	27,2	24,9
Arbeitslosenanteil der SvB unter 25 Jahren (%)	7,4	8,7	9,3
Kinderarmut (%)	18,0	20,6	19,2
Jugendarmut (%)	13,9	15,8	14,6
Altersamut (%)	k.A.	3,2	4,0
SGB II-Quote (%)	10,9	12.3	11.4
ALG II-Quote (%)	9,4	10,6	9,8

k.A. = keine Angaben bei fehlender Verfügbarkeit, aufgrund von Gebietsstandsanderungen bzw. aus methodischen und inhaltlichen Gründen; weitere Detailinformationen finden Sie auf der Seite Methodik.
Quelle: Statistische Ämter der Länder, Nexiga GmbH, ZEFIR, eigene Berechnungen, Bundesagentur für Arbeit, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2.2 Gestalt und Form

Straßenfront, ca.: 5,50 m

mittlere Tiefe, ca.: 81 m

mittlere Breite, ca.: 63 m

Grundstücksgröße: 4.539 m²

Form: unregelmäßige Grundstücksform

2.3 Erschließung und Baugrund

Anschlüsse an öffentliche Versorgungsund Entsorgungsleitungen:

> Stromanschluss Wasseranschluss Telefonanschluss Abwasseranschluss

Erschließungszustand: voll erschlossen bzw. dinglich in Abt. II gesichert

Zusätzlich wird eine asphaltierte Fläche über das Flurstück 135 und 962 durch den Eigentümer geduldet. Aber auch ohne diese

Fläche ist das Grundstück voll erschlossen.

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 12

Erschließungsbeiträge: Auf Anfrage teilt die Stadtverwaltung mit:

"Das Grundstück liegt an zwei öffentlichen Straßen:

Morgenstraße und Schachtkuhle.

Die öffentlichen Straßen sind erstmalig fertiggestellt.

Erschließungsbeiträge gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB)

werden durch die Stadt Unna nicht erhoben.

Nach § 8 KAG NRW beitragsfähige Ausbaumaßnahmen sind

z. Z. nicht vorgesehen.

Von der Morgenstraße aus ist nur die Zufahrt, aber keine

Abfahrt möglich."

Anmerkung: Die Auskunft ist nicht richtig. Die Zufahrt von der Morgenstraße erfolgt nur auf das Nachbargrundstück Flurstück 163. Die Nutzung der Zufahrt ist für das Bewertungsgrundstück Flurstück 164 rechtlich durch eine Baulast oder Grunddienstbarkeit nicht gesichert. Insofern ist die Zufahrt des Bewertungsgrundstück von der Morgen-

straße nicht zulässig.

Kanalanschlussbeiträge: Auf Anfrage teilen die Stadtbetriebe Unna mit:

"Für das. o. g. Grundstück fallen zukünftig keine weiteren Ka-

nalanschlussbeiträge nach § 8 KAG an."

topographische Lage: leicht abfallend

Straßenart: Haupterschließungsstraße

Straßenausbau: Die Morgenstraße ist 2-spurig, asphaltiert, beidseitig bzw. tlw.

einseitig mit Gehwegen (Radwegen), mit einseitiger Straßenbeleuchtung sowie mit den Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung ausgebaut und dient dem Anlieger- und Durch-

gangsverkehr.

Die Straße Schachtkuhle ist 2-spurig, mit einseitiger Straßenbeleuchtung sowie mit den Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung ausgebaut und dient dem Anliegerverkehr.

Höhenlage zur Straße: normal

Grenzverhältnisse, nachbarliche

Gemeinsamkeiten: einseitige Grenzbebauung des Hauptgebäudes

eingefriedet durch Zaun

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 13

Beschaffenheit des Baugrundes und Altlasten:

Auf Anfrage teilt der Kreis Unna mit:

"das o.g. Grundstück wird im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung 19/1293 geführt.

Bei der Altlastenverdachtsfläche 19/1293 handelt es sich um den Standort eines ehemaligen Schrotthandels und eines Einzelhandels mit Kfz-Teilen. Auf dem Gelände soll sich auch eine Kfz-Werkstatt befunden haben (gem. Bauaktenrecherche). Genannte Betriebe lassen sich in die Branchengruppen Handel mit Kraftfahrzeugen; und Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen einordnen.

Die Branchenbezeichnungen Handel mit Kraftfahrzeugen sowie Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen werden gemäß Branchenkatalog des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hinsichtlich ihrer Altlastenrelevanz in die Erhebungsklasse 11 einzuordnen, bei der das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht auszuschließen ist, ein hinreichender Gefahrenverdacht aber erst bei Hinzutritt zusätzlicher Anhaltspunkte gegeben ist. Dieser lässt sich m.E. aufgrund der Zusatzes Schrotthandel ableiten

Bei einer Ortsbesichtigung am 06.08.2019 konnte darüber hinaus festgestellt werden, dass sich auf dem Gelände abgemeldete Autos befanden. Metallhaltige Abfälle lagen im Umfeld zur Scheune. Ein Altlastenverdachts ist somit hinreichend begründet.

Aufgrund dessen weise ich darauf hin, dass im Vorfeld von Baumaßnahmen, Nutzungsänderungen etc. durch einen Sachverständigen eine Bodenuntersuchung durchzuführen ist...."

Aufgrund des Altlastenverdachtes wurde auf meine Empfehlung durch das Amtsgericht Unna ein Altlastengutachten an den Geologen Diplom-Geologen Stephan Brauckmann in Auftrag gegeben. Das Altlastengutachten des Diplom-Geologen Brauckmann, Nr. 03 09 19 354 vom 12.12.2019 liegt mir vor. Das Altlastengutachten kann bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes eingesehen werden.

Das Ergebnis der Untersuchungen wurde in dem Gutachten wie folgt zusammengefasst:

"Mehrkosten bei einer Umnutzung / Herrichtung des Grundstücks Für eine Aufstellung der Mehrkosten zur Umnutzung bzw. Herrichtung des Grundstücks und eventuellen Bodenabfuhr wurde die Untersuchungsfläche aufgeteilt. Das Grundstück umfasst insgesamt ca. 4539 m2, der östliche Grundstücksteil war wie bereits erwähnt zum Zeitpunkt der

Bodenuntersuchung nicht zugänglich. Da es sich hierbei laut Aussagen von Hr. xxxx um eine alte bzw. ehemalige Obstwiese handelt, ist nach jetzigem Kenntnisstand von keiner Altlastenverdachtsfläche bzw. Auffüllungen auszugehen. Für eine abgesicherte, genaue Kostenabschätzung, Mehrkosten bei einer Umnutzung / Herrichtung des Grundstücks, ist eine ergänzende Bodenuntersuchung mit anschließender chemischer Analytik für diesen Teilbereich

des Grundstücks erforderlich. Somit wird die Fläche (ca. 1342 m2) in der folgenden Berechnung nicht mit aufgeführt. Die vorhandene Wohnbebauung, Spielhalle und Scheunen (ca. 772 m2) sind ebenfalls in der

Berechnung nicht berücksichtigt, da von einem Abriss nicht auszugehen ist.

Abzüglich der o.g. Flächen fließen in die Berechnung ausschließlich die beprobten Freiflächen von 2425 m² (blaue Fläche) mit ein (s. Lageskizze, Anlage 3).

Zusammenfassung:

Nach der oben aufgeführten Aufstellung müssen für das Grundstück, der Morgenstr. 102 in 59423 Unna, Gemarkung Unna Flur 17, Flurstück 164, bei einem Mehraufwand zu nicht abzufahrenden bzw. sanierungsbedürftigen Böden von 28 €/t und einer gutachterlichen Begleitung für eine vollständige Sanierung der Böden, Kosten von ca. 93.500 € veranschlagt werden. Zusätzliche Kosten für einen neuen Bodenauftrag mit Z 0-Boden auf das vorherige Niveau sind mit ca. 37.000 € zu veranschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der östliche Grundstücksbereich (ehem. Obstwiese) erst nach einer erfolgten Bodenuntersuchung in die Berechnung mit aufgenommen werden kann.

Alle genannten Kosten verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer..."

Insgesamt belaufen sich die Sanierungskosten auf rd. 155.295 € -brutto-, ohne die Berücksichtigung der östlich gelegenen ehem. Obstwiese.

Es wird für die Zwecke diese Gutachtens davon ausgegangen, das keine Altlasten im Bereich der Obstwiese vorhanden sind.

Gefahr von Schäden aus Bergbau: <u>Auf Anfrage teilt die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau</u> und Energie, Dortmund mit:

"Das o. g. Grundstück liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld Neuer Hellweg.

Eigentümerin der Bergbauberechtigung ist die RAG AG, Essen.

(....) .Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Grundstücks kein Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen."

Auf Anfrage teilt die RAG AG, Herne mit:

"Der in Frage kommende Bereich liegt in unserer Steinkohle Berechtsame Neuer Hellweg. Es fand kein Abbau statt, der auf den in Frage kommenden Bereich eingewirkt haben könnte. Eine erneute Aufnahme von bergbaulichen Aktivitäten seitens der RAG ist auszuschließen.

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 15

Unterlagen insbesondere zu etwaigen Schadensmeldungen liegen uns zu dem Objekt nicht vor."

Die noch eventuellen bergbaulichen Einflüsse sind im lagetypischen Bodenrichtwert berücksichtigt, weitere Anpassungen sind nicht erforderlich.

3 Rechtliche Gegebenheiten

(wertbeeinflussende Rechte und Belastungen)

- dem GA hat ein Grundbuchauszug vom 04.04.2019 vorgelegen -

3.1 Grundbuch

Grundbuch von: Unna

Blatt: 10839

Ifd. Nr. 3: Gemarkung: Unna

Flur: 17

Flurstück: 164

Wirtschaftsart

und Lage: Gebäude und Freifläche,

Mischnutzung, Morgenstraße 102

Größe: 4.539 m²

Herrschvermerk

lfd. Nr. 4/zu 3: Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Gemarkung Unna Flur

17 Flurstück 163 eingetragen im Blatt 11613 Abt. II Nr. 4.

Anmerkung zu Herrschvermerk:

Hier handelt es sich um eine Grunddienstbarkeit zugunsten des

Bewertungsgrundstücks auf dem Flurstück 163.

Erste Abteilung: Angabe der Eigentümernamen

Zweite Abteilung: Lasten und Beschränkungen:

Ifd.-Nr. 2, betroffenes Grundstück Ifd.-Nr. 3

Grunddienstbarkeit (Wege- und Fahrrecht) für jeweiligen Eigentümer Unna Flur 17 Nr. 163 (Unna Blatt 11613, BV. Nr.. 2). Be-

zugnahme Bewilligung: 03.09.1981. Eingetragen am

21.10.1981.

Ifd.-Nr. 4, betroffenes Grundstück Ifd.-Nr. 3

Zwangsverwaltungsvermerk, eingetragen am: 13.12.2018

Ifd.-Nr. 5, betroffenes Grundstück Ifd.-Nr. 3

Zwangsversteigerungsvermerk, eingetragen am: 14.02.2019

Anmerkung:

Die o. g. Belastungen werden aufgrund rechtlicher Vorgaben in der Zwangsversteigerung am Ende des Gutachtens in einem eigenen Kapitel gesondert bewertet. Im unbelasteten Verkehrswert ist der Werteinfluss dieser Belastungen nicht berück-

sichtigt. Vorab kann hier jedoch schon erwähnt werden, dass der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsvermerk nicht wertbeeinflussend ist.

Dritte Abteilung:

Schuldverhältnisse, die im Grundbuch in Abteilung III verzeichnet sind, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese ggf. beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

Nicht eingetragene Lasten und Rechte:

Es wird bei dieser Wertermittlung davon ausgegangen, dass keine nicht eingetragenen Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte vorhanden sind. Ggf. bestehende wertbeeinflussende Lasten und Rechte sind zusätzlich in dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

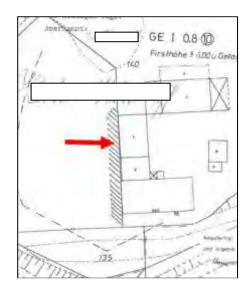
3.2 Eintragungen im Baulastenverzeichnis

Baulasten sind im Baulastenverzeichnis eingetragene öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit bzw. Nutzbarkeit eines Grundstücks.

Auf Anfrage teilt die zuständige Baubehörde mit, dass auf dem o. g. Grundstück im Baulastenverzeichnis **folgende** Baulasten eingetragen sind.

Baulastenblatt N 201: Flurstück 163: zugunsten

An der Westseite des bestehenden Gebäudes eine Fläche von 3,00 x 35,00 m als Bauwich uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Aufgestellt: Unna, den 12.03.1981.



Bewertung:

Die Baulastfläche befindet sich auf dem Flurstück 163 zugunsten des Bewertungsflurstücks 164.

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 18

Diese Baulast ist im Zuge der Aufteilung des Flurstücks 140 in die Flurstücke 163 und 164 baurechtlich erforderlich geworden, da die neue Grundstücksgrenze entlang dem Gebäude gelegt wurde und die Abstandsfläche sich dadurch auf das neue Flurstück 163 erstreckt hat. Der Wertvorteil wird mit 50% des Bodenwertes der begünstigten Fläche angesetzt.

Begünstigte Fläche: 3,0 m x 35 m = 105 m²

Bodenwert: 92 €/m²

Wertvorteil: 92 €/m² x 105 m² = 9.700 €

Der Wertvorteil wird angesetzt mit

9.700 € In Worten: neuntausendsiebenhundert Euro

3.3 Bindung durch öffentl. Mittel

Auf Anfrage teilt die Stadtverwaltung mit, dass derzeit keine Wohnungsbindung besteht. Die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes sind nicht anzusetzen.

3.4 Denkmalschutz

Aufgrund des Baujahres des Bewertungsobjektes, der Gebäudeart und Bauweise wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass Denkmalschutz nicht besteht. Diesbezügliche Besonderheiten sind ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

3.5 Bauleitplanung

Darstellung im Flächennutzungsplan:

G = Gewerbliche Bauflächen

Planungsrechtliche Ausweisung:

Auf Anfrage teilt die Stadt Unna mit, dass das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. UN-28 liegt, mit folgenden Festsetzungen:

GE I = Gewerbegebiet mit BauNVO 1968

Firsthöhe <= 6,0 m über Gelände

Grundflächenzahl: 0,8 Geschossflächenzahl:1,0

Zulässig wäre nicht großflächiger Einzelhandel mit nicht nahversorgungs- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Zulässig wäre auch Fastfood Restaurants It. Auskunft des Planungsamtes.



Grundstücksqualität/ Entwicklungszustand:

baureifes Land (ImmoWertV, § 3, Abs. 4)

4 Gebäudebeschreibung

4.1 Gebäude

4.1.1 Vorbemerkung

Die Angaben in der Gebäudebeschreibung beziehen sich auf vorherrschende Ausführungen und Ausstattungen. In einzelnen Bereichen können Abweichungen vorliegen, die dann allerdings nicht werterheblich sind.

Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführungen in Baujahr und der eigenen örtlichen Besichtigung.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom Sachverständigen keine Funktionsprüfungen der technischen Einrichtungen (Heizung, Wasserversorgung, Elektro etc.) vorgenommen wurden.

Die Feststellungen des Gutachters wurden ohne bauteilbeschädigende Untersuchungen getroffen.

Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Gebäude nach Bauteilen, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan vermerkt sind, nummeriert.

Diese Bezeichnungen werden sowohl im Folgenden beschreibenden als auch im bewertenden Teil dieses Gutachtens durchgängig verwendet.

4.1.2 Energetischer Qualität

Die energetische Qualität des Gebäudes wird durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt, das am 1. November 2020 in Kraft getreten ist. Es legt hohe Anforderungen an die energetische Qualität von Neubauten und Bestandsgebäuden fest. Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Bei größeren Veränderungen an Außenbauteilen müssen bestimmte Grenzwerte des GEG eingehalten werden, wie beispielsweise für die Wärmedurchgangskoeffizienten (§ 48 GEG).
- Heizkessel, die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden oder älter als 30 Jahre sind, dürfen größtenteils nicht mehr betrieben werden (§ 72 GEG).
- Ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen von Heizungsanlagen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, müssen gedämmt werden (§ 71 GEG).
- Ungedämmte oberste Geschossdecken beheizter Räume oder die darüber liegenden Dächer müssen so gedämmt werden,

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 21

dass bestimmte Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden (§ 47 GEG).

 Außenbauteile dürfen nicht in einer Weise verändert werden, die die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert (§ 46 GEG).

Gemäß dem GEG müssen Verkäufer oder Vermieter im Falle eines geplanten Verkaufs oder einer Vermietung potenziellen Käufern oder Mietern einen Energieausweis vorlegen. Dieser dokumentiert die energetische Einschätzung des Gebäudes.

Ein Energieausweis lag bei der Wertermittlung nicht vor.

Für die Wertermittlung wird von einer üblichen energetischen Qualität ausgegangen, die dem Baujahr entspricht und durch Eingangsgrößen wie Normalherstellungskosten und Restnutzungsdauer ausreichend abgebildet wird. Diese Qualität löst keine zusätzliche Wertrelevanz aus.

4.1.3 Art der vorhandenen Bebauung

Bauteil 1: Einfamilienhaus,

mit ausgebautem Dachgeschoss, mit nicht ausgebautem Spitzboden, teilunterkellert, 2-geschossig

Bauteil 2: ehemaliges Stallgebäude, tlw. Spielhalle, tlw. Wohnungen,

angebaut an BT 1,

mit nicht ausgebautem Dachgeschoss,

nicht unterkellert,1-geschossig

Bauteil 3: Anbau an Bauteil 2

Nebengebäude (Spielhalle), nicht unterkellert,1-geschossig

Bauteil 4: Stallgebäude (ehem. Getreidescheune)

1-geschossig, nicht unterkellert

Bauteil 5: Anbau an BT 4 (Ostseite)

überdachtes Lager, nicht unterkellert, mit Pultdach

Bauteil 6: Anbau an Bauteil 4 (Nordseite)

überdachtes Lager, nicht unterkellert, Pultdach

Bauteil 7: 2 Kleingaragen mit Abstellraum und rückseitige Überdachung

Nutzungsart: gemischt genutzt

Bauteil 3: Nutzungsänderung einer Lagerhalle zu Spielhalle

im Jahre 2016.

Modernisierung: keine wesentlichen Modernisierungen,

bis auf die Fenster im Bauteil 1 aus 2016 und das Badezimmer und dem Ausbau des Bauteils 3 sowie ein Teil des Bauteils 2

zu einer Spielhalle.

sonstige bauliche Änderungen: Da nur Planunterlagen für Bauteil 3 und teilweise für Bauteil 2

vorliegen, ist es nicht möglich, Aussagen über etwaige bauliche

Änderungen zu treffen.

Bauteil:		1	2	3	4	5-7
Baujahr:	ca.	1894	1937	2009	1909	n.b.
Alter:	ca.	130 Jahre	87 Jahre	15 Jahre	115 Jahre	n.b
Gesamtnutzungsdauer:	ca.	80 Jahre	60 Jahre	60 Jahre	60 Jahre	40 Jahre

Konstruktionsart: BT 1, 2 und 4: Fachwerkbau

BT 3: Stahlrahmenkonstruktion

BT 6: Holzkonstruktion

BT 7: konventionell massiv gemauert

Ausstattung: überwiegend einfach Ausstattung,

Spielhalle: mittlere bis gehobene Ausstattung

Anmerkung: Eine Innenbesichtigung nach Auszug der Spielhalle konnte nicht durchgeführt werden. Laut Angaben des Zwangsverwalters soll der Innenausbau unverändert geblieben sein. Lediglich die Spielautomaten sollen entfernt

worden sein.

Bauweise: Bauteile 1 -5, 6: jeweils einseitig angebaut

Bauteil 7: freistehend

4.2 Raumeinteilung

(siehe Anlage)

Bauteil 1:

Keller:

- Raum (Hohe Raumhöhe)
- 3 Kellerräume (gefangene Räume)
- Flur

Erdgeschoss:

- Raum 1
- Raum 2
- Flur
- Büro
- Raum (keine Innenbesichtigung)
- Raum 1 Rohbau
- Raum 2 Rohbau
- Zwischenflur mit Abgang zum KG
- Waschküche/Dusche/WC

- 1. Obergeschoss:
- Flur
- Wohnen/Essen
- Küche (Durchgangsraum)
- Schlafen
- Bad
- Flur
- Kind
- Nicht ausgebaute Räume- Lager (Keine Innenbesichtigung)

Dachgeschoss:

- Schlafzimmer 1
- Schlafzimmer 2
- Zwei nicht ausgebaute Räume

Spitzboden: nicht ausgebaut

Grundrissgestaltung: Grundriss entspricht nicht heutigen Funktionsansprüchen

Besonnung/Belüftung: gut

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 24

Bauteil 2:

Erdgeschoss: 1) nördliche Haushälfte: Raumeinteilung siehe Bauteil 3

2) Südliche Haushälfte:

(Außenabmessungen ca. 8,90 m x 8,35 m)

Hier soll sich eine Wohnung befinden und Teilbereich sollen

Abstellräume sich befinden.

Die Besichtigung der Wohnung war nicht möglich gewesen. Die Wohnung hat von der Westseite und Ostseite jeweils einen

Eingang.

Das gesamte Dachgeschoss des Bauteils 1 konnte ebenfalls nicht besichtigt werden. Es soll sich um einen nicht ausgebau-

ten Dachboden handeln.

4.3 Rohbau des Gebäudes

Bauteil 1 + 2:

Außenwände: Kellergeschoss: Massivmauerwerk

Erd- und Obergeschosse:

Fachwerk mit Ausmauerung

Innenwände tragend: Fachwerk mit Ausmauerung

nicht tragend: Massivmauerwerk;

tlw. Ständerwerk mit Beplankung aus

Gipskartonverbundplatten

Decken: über Kellergeschoss: Kappendecke/Holzbalkendecke

über Erdgeschoss: BT 1: tlw. Holzbalkendecke

tlw. Eisenbahnschwellenträger mit

Ziegelsteinfüllung

Bauteil 2: Stahlbetondecke It. Angabe

des Eigentümers

über Obergeschosse: Holzbalkendecke

über Dachgeschoss: Holzbalkendecke

Dachform: Satteldach

Dachkonstruktion: Sparrendach

Dacheindeckung: Betondachpfannen

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 25

Schornstein: Mauerwerk

Schornsteinkopf: Kunstschieferverkleidung

Dachentwässerung: Fallrohre und Dachrinnen aus Zinkblech

Fassade: überwiegend Ziegelmauerwerk und Putz, tlw. Fachwerkmauer-

werk, Putz im Sockelbereich

Nordseitige-Giebelwand BT 2: verkleidet mit luftdurchlässiger

Kunststoff-Folie mit Beschriftung

Innentreppen: KG: Stahlbetontreppe mit Fliesenbelag

EG - DG: Holztreppe mit eingestemmten Setz-

und Trittstufen mit Anstrich

Treppengeländer: Holzkonstruktion

Hauseingangstür: 1-flg. Holzkonstruktion, mit Glasfüllung, mit Zylinder-

Einsteckschloss, oben mit festverglastem Lichtband

Nebeneingangstür: 1 flg. Aluminiumkonstruktion mit Isolierverglasung

Stahltüren

Besondere Bauteile: keine

4.4 Innenausbau/Ausstattung

Bauteil 1 + 2:

Kellergeschoss:

Bodenbeläge: Verbundestrich, Pflastersteine Wandbeläge: Sichtmauerwerk, tlw. verputzt

Deckenbeläge: Stahlträger als Kappendecken mit Eisenschwellen,

Holzbalkendecke

Erdgeschoss:

Räume 1 und 2 (von außen zugänglich)

Bodenbeläge: Beton Wandbeläge: verputzt

Deckenbeläge: Eisenbahnschwellenträger mit Ziegelsteinfüllung

tlw. mit Beton

Büro

Bodenbeläge: Laminat

Wandbeläge: Raufasertapete

Deckenbeläge: Gipskarton mit Anstrich

Flur

Bodenbelag: Laminat Wandbelag: Gipskarton

Raum - Rohbauzustand -

Bodenbelag: Betonplatten Wandbelag: Fachwerkwände;

gartenseitig Wandschale vorgemauert mit Ytong-Steinen

und von außen neue Mauerwerk zwischen den

Fachwerkträgern eingebaut

Deckenbeläge: Spalierlattung, tlw. abgefallen

Raum

Bodenbelag: Holzdielen

Wandbelag: Putz, tlw. Sichtmauerwerk
Deckenbelag: Tapeten entfernt, Vorsatzschale

Decken sind abgehängt

Waschküche/Du-WC

Bodenbelag: Fliesen

Wandbelag: raumhoch Fliesen Ausstattung: Waschbecken

Standtoilette mit tiefhängendem Spülkasten

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 27

Duschtasse -einfachste Ausstattung, Wasserleitung auf Putz

Raum

Bodenbelag: Betonplatten
Wandbelag: Fachwerkwände;
Deckenbelag: Heratekta-Platten

Obergeschoss:

Schlafräume/Flur

Bodenbeläge: überwiegend Holzdielen,

tlw. Textil, unterschiedliche Höhen

Wandbeläge: mit Gipskarton verkleidet

mit Gipskartontrennwänden

Außenwände mit Gipskartonvorsatzschale verkleidet

Deckenbelag: Gipskartonplatten mit Anstrich/Tapete

Bad

Bodenbelag: diagonal verlegte Fliesen
Ausstattung: Einbaubadewanne mit Ablage

Eckdusche, abgetrennt mit Sitzmöglichkeit und Duschvorhang

2 Waschbecken mit Unterschrank

Standtoilette mit tiefhängendem Spülkasten

Schlafzimmer

Bodenbeläge: Dielen Wandbeläge: Tapete Deckenbeläge: Gipskarton

Küche (1 Stufe tiefer)

Bodenbelag: Laminat

Wandbelag: Tapete; Fliesenspiegel vorhanden

Deckenbelag: Gipskarton mit Anstrich

Wohnzimmer

Bodenbelag: Holzdielen

Wandbelag: Gipskarton mit Anstrich Deckenbelag: Scheinholzbalken

Dachgeschoss:

Ausgebaute Räume:

Bodenbeläge: Holzdielen, tlw. Textil Wandbeläge: Gipskarton, Tapete

Deckenbeläge: Dachschrägen: Kiefernholzverkleidung

Nicht ausgebaute Räume:

Dachhaut nicht gedämmt

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 28

Fenster: KG:

Kunststoffkonstruktion mit Isolierverglasung

Holzfenster mit Einfachverglasung

EG-OG:

Metallfenster mit Einfachverglasung,

Kunststoffkonstruktion mit Isolierverglasung (aus 2016),

mit Rollläden aus Kunststoff,

tlw. Holzkonstruktion mit Einfachverglasung

DG:

Dachflächenfenster in Holzkonstruktion mit Isolierverglasung,

Kunststoffkonstruktion mit Isolierverglasung

Innentüren: EG-DG: Holztüren mit Futter und Bekleidung

Küchenausstattung: nicht in der Wertermittlung enthalten

Elektro-Installation: Anschluss an Versorgungsnetz

baujahrestypische einfache Ausstattung

Warmwasserbereitung: zentral über Heizung

Küche: 5-I-Elektroboiler

Art der Beheizung: Mobile Elektroheizkörper,

Warmluftgebläse,

EG: Abstellramm-Leistungsstarker Kaminofen (Allesbrenner)

Besondere Einbauten

und Einrichtung: keine

Bauzustand: Das Gebäude macht insgesamt einen mangelhaften Gesamtein-

druck.

Der Innenausbau ist überwiegend wirtschaftlich abgenutzt und

schadhaft.

Instandhaltungszustand: erheblicher Instandhaltungsstau

4.5 Beschreibung des Bauteils 3- tlw. BT 2

Nebengebäude (Spielhalle), angebaut an Bauteil 2:

Raumeinteilung:

Erdgeschoss: BT 3

Überdeckter tlw. offener WindfangSpielhalle mit Thekenbereich

BT 2: 6-Stufen höher

Flur
Lager
Serverraum
Personal-WC
Personal
WC-Kunden

Rohbau:

Fundamente: Betonsockel

Bauweise: Stahlrahmenkonstruktion mit Sandwichplattenverkleidung

(Thermowand)

Dacheindeckung: Trapezbleche (Sandwichelemente)
Außenbekleidung: Sandwichplattenverkleidung
Dachform: flach geneigtes Satteldach

Innenwände tragend: Massivmauerwerk in BT 2, Brandwand zu BT 4

nicht tragend: Ständerwerk mit Beplankung aus Gipskartonverbundplatten

Dachentwässerung: Fallrohre und Dachrinnen aus Zinkblech

Eingangstür: 1-flg. Aluminiumkonstruktion Notausgangstür: Stahltür mit Stahlzarge

Besondere Bauteile: Rampe, befestigt mit Betonpflastersteinen, Brüstungsgeländer

Metallkonstruktion, verzinkt

Besondere Einbauten: Alarmanlage mit Steuerung

Innenausbau/Ausstattung:

Windfang vor dem Eingang: überdacht und seitlich windgeschützt in Alukonstruktion mit

Glasfüllung

Bodenbelag: Fliesen

Räume in BT 2

Bodenbeläge: Textil, Laminat

Wandbeläge: Streichputz auf Gipskartonplatten Deckenbeläge: abgehängt, Gipskarton mit Streichputz,

im Eingangsbereich mit integrierten Leuchten

Fenster: Kunststoffkonstruktion mit Isolierverglasung

Türen: Holztüren mit Futter und Bekleidung, tlw. Stahltüren mit

Stahlzarge, tlw. selbstschließend

Heizung: Elektro-Warmluftgebläse

WC-Privat: wandhängendes WC, Waschbecken,

Untertisch- Elektrodurchlauferhitzer

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 30

Elektrowarmluftheizer

Bodenbeläge: Fliesen

Wandbeläge: Fliesen ca. 1,90 m

Deckenbeläge: abgehängt Decke mit Kassettenelementen

WC-Kunden: wandhängendes WC, Waschbecken, Urinal

Untertisch- Elektrodurchlauferhitzer

Elektrowarmluftheizgerät Motorische Zwangslüftung

Bodenbeläge: Fliesen

Wandbeläge: Fliesen ca. 1,90 m

Deckenbeläge: abgehängt Gipskartondecke mit Anstrich

BT 3: Spielhalle - hier wird der Zustand beschrieben, wie es damals noch im Betrieb war

Bodenbelag: Textil

Wandbelag: Streichputz, Wände sind mit einer Vorsatzschale mit Gipskarton

verkleidet

Deckenbelag: abgehängte Kassettenelemente mit Chromleisten,

mit integrierten Kameras und Lautsprechern und Klimaanlage

Ausstattung: eine offene Theke mit Spüle

Kücheneinrichtung

Kühlschrank

Deckenklimaanlage

Alarmanlage

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung

Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna

Amtsgericht Unna
Aktenzeichen 002 K 006/19
Seite 31

4.1 Beschreibung des Bauteils 4- ehem. Stallgebäude

Raumeinteilung: drei große Lagerräume, zwei kleine Lagerräume Fassade: Fachwerkkonstruktion mit Ziegelsteinfüllung Dacheindeckung: tlw. Tondachpfannen, tlw. Betondachpfannen,

tlw. mit Unterspannbahn, tlw. ohne Unterspannbahn

Dachentwässerung: Rinnen aus Metall; Fallrohre aus Kunststoff

Decke: Holzbalkendecke, tlw. keine Decke

Bodenbelag: Pflastersteine Wandbelag: Fachwerkwände

Tor: Holztor

Bauzustand: Das Gebäude macht insgesamt einen mangelhaften Gesamtein-

druck.

Der Innenausbau ist überwiegend wirtschaftlich abgenutzt und

schadhaft.

Instandhaltungszustand: erheblicher Instandhaltungsstau

4.2 Beschreibung des Bauteils 5- Überdachung

Überdachung (Lager), angebaut an BT 4:

Konstruktion: Stahlrahmenkonstruktion

Dacheindeckung: Trapezbleche Bodenbelag: Betonplatten

4.3 Beschreibung des Bauteils 6- Überdachung

Überdachung (Lager), angebaut an BT 4:

Konstruktion: Holzkonstruktion
Dacheindeckung: Betondachpfannen

4.4 Beschreibung des Bauteils 7

Zwei massiv gemauerte Kleingaragen mit seitlichen Abstellräumen in einfacher Ausführung. Eindeckung mit Wellplatten. Eine Garage hat kein Tor mehr und die andere hat ein zweiflügeliges Metalltor. Die Fassade und die Innenwände sind verputz. Rinnen und Fallrohre sind nicht vorhanden. Die Garagen werden als Abstellräume und ursprünglich als Hundezwinger genutzt. Die rückseitige Überdachung in einfachster Metallkonstruktion ist wertlos.

Das Gebäude ist wirtschaftlich komplett abgenutzt und abgängig.

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 32

4.5 Außenanlagen

Versorgung: Wasseranschluss

Stromanschluss Telefonanschluss

Entsorgung: Anschluss an den öffentlichen Entwässerungskanal

Stellplätze: ausreichend Stellplätze im Innenhof und auf den befestigen

Flächen im Bereich des Wendehammers vorhanden

ca. 12-13 Stellplätze vor dem Spielhalleneingang: befestigt mit

Betonpflastersteinen

Befestigungen: Zugang, Zufahrt: tlw. Betonverbundpflaster,

tlw. Altstadtpflaster

tlw. unbefestigt, tlw. Asphalt

Innenhof: Asphalt

Gärtnerische Anlagen: verwilderte Sträucher und Büsche, Bäume

Weitere Außenanlagen: Rampe zum Notausgang der Spielhalle, befestigt mit Beton-

pflastersteinen

Einfriedungen: improvisierte Maschendrahtzäune

Metalltor mit Maschendrahtfüllung

4-reihige Böschungsabfangung mit Betonfertigkübel

Zustand der Außenanlagen: Der Zustand der Außenanlagen ist als mangelhaft zu beurtei-

len.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

5.1 Baumängel und Bauschäden

Bei der Auflistung der Baumängel- und Bauschäden werden alterstypische Abnutzungen, die unter die normalen Instandhaltungsarbeiten fallen, nicht berücksichtigt. Die Auflistung erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Wesentlichen wird ein Überblick über den aktuellen Zustand des Objektes zum Zeitpunkt der Wertermittlung aufgezeigt.

Bauteil 1+ 2

Fenster: Beiputzarbeiten sind noch nicht ganz abgeschlossen, außen keine Fensterbänke Feuchtigkeitsschäden im Sockelbereich des Hauses Hauseingangstür: festverglastes Lichtband schadhaft Mauerwerksrisse, Putzrisse, Deckenträger beschädigt, Stahlträger stark verrostet Schadhaft Vorsatzschalen Dacheindeckung tlw. undicht Fassade komplett sanierungsbedürftig

Amtsgericht Unna

Seite 33

Bauteil 1

Kellergeschoss

Kellerraum: insgesamt starke Feuchtigkeitsschäden tlw. gefangene Räume ohne Belichtung

Erdgeschoss:

starke Feuchtigkeitsschäden in den Lagerräumen Metallfenster verrostet Fachwerkwände: tlw. der Putz abgeschlagen

tlw. Holzfenster schadhaft

Deckenverkleidungen tlw. abgefallen

Tlw. halbfertige bzw. provisorisch ausgeführt Innenausbauten Nicht als Wohnraum genutzte Räume komplett wirtschaftlich abgenutzt und kernsanierungsbedürftig

Bad-EG: sanierungsbedürftig

Obergeschoss:

Bodenbeläge unterschiedliche Höhen

Türen schadhaft

Flur: tlw. Wände noch offen, man sieht die alte Konstruktion Ein Zimmer: Elektrokabel sind in der Vorsatzschale lose verlegt,

Vorsatzschale aufgeschlagen

Schlafen: Fensterbrüstungshöhe zu niedrig

Treppe zum Dachgeschoss: wirtschaftlich abgenutzt, anstrichbedürftig

Wände im Treppenhaus: schadhaft, Putzabplatzungen

Innenausbau überwiegend wirtschaftlich abgenutzt

Dachgeschoss:

Dachboden ist nicht isoliert, die Dachhaut ist nicht gedämmt und tlw. undicht Türen tlw. schadhaft

Bauteil 4:

Die Scheune ist wirtschaftlich abgenutzt.

Dacheindeckung (Südseite) tlw. schadhaft und erneuerungsbedürftig

Fachwerkfassade sanierungsbedürftig

Holztor erneuerungsbedürftig

Innenausbau wie Wände und Deckenkonstruktion schadhaft

Bauteil 7:

Tor fehlt, Türen schadhaft, Fassade sanierungsbedürftig, Dacheindeckung schadhaft, Fassade mit Mauerwerksrissen Insgesamt ist das Gebäude komplett sanierungsbedürftig

Außenanlagen:

Entwässerungsleitungen sind provisorisch zur Hoffläche geführt Hofbefestigungen schadhaft

5.2 Noch zu tätigende Investitionen

Es gibt in den Wohnungen keine Heizung. Derzeit wird die Hauptwohnung provisorisch mit mobilen Elektroheizkörper und einem leistungsstarkem Ofen (EG) beheizt. Einbau einer zeitgemäßen Heizungsanlage

Altlastensanierungskosten: 155.295 € -brutto-

5.3 Herrschvermerk

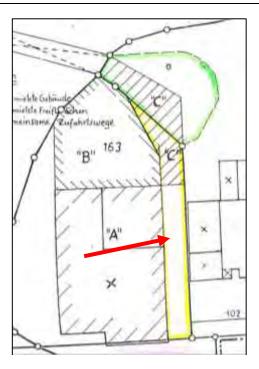
Ifd. Nr. 4/zu 3: Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Gemarkung Unna Flur 17 Flurstück 163 eingetragen im Blatt 11613 Abt. II Nr. 4.

Bewertung:

Gem. Eintragungsbewilligung UR Nr. 525/2005 vom 14.09.2005 des Notars Hans Korspeter besteht zugunsten des Bewertungsgrundstück Flurstück 163 folgendes Geh- und Fahrrecht:

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Unna Flur 17 Flurstück 163 bestellt dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Unna Flur 17 Flurstück 164 ein Wegerecht des Inhalts, dass der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 164 berechtigt ist, den im anliegenden Lageplan gelb eingezeichneten Weg zum Gehen und Fahren zu seinem Grundstück, nicht aber zum Abstellen von Fahrzeugen, mitzubenützen.

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für den Weg obliegt den Eigentümern des berechtigten und des belasteten Grundstücks zu gleichen Teilen.



Die Flurstücke 163 und 135 sind zum Flurstück 278 zusammengelegt werden. Die begünstigte Fläche liegt somit auf dem neuen Flurstück 278.

Das Geh- und Fahrrecht dient der zusätzlichen Erschließung des Flurstücks 164 von Süden und von Westen aus. Die begünstigte Fläche ist ca. 337 m² groß (gelb markierte Fläche). Der Wertvorteil wird als erheblich eingestuft, da über ein fremdes Grundstück das eigene Grundstück zusätzlich erschlossen wird. Der Wertvorteil wird daher mit 50% des Bodenwertes des begünstigten Fläche angesetzt.

Begünstigte Fläche: ca. 337 m²

Bodenwert: 92 €/m²

Wertvorteil: 337 m³ x 92 €/m² x 0,50 = rd. 15.500 €

Der Wertvorteil wird angesetzt mit

15.500 €

In Worten: fünfzehntausendfünfhundert Euro

5.4 Baulast

Baulastenblatt N 201: Flurstück 163: siehe Punkt 3.2

Wertvorteil: 9.700 €

5.5 Wirtschaftliche Wertminderung

Grundriss entspricht nicht heutigen Funktionsansprüchen

6 Grundstückszubehör

Zubehör sind nach § 97 BGB bewegliche Sachen, die – ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein – dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden Verhältnis stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Ergänzend zu § 97 ist § 98 anzuwenden.

Auf dem Grundstück wurden diverse Gegenstände vorgefunden, die meines Erachtens als Grundstückszubehör eingestuft werden könnten:

rote Anhänger (Soll im Eigentum des Sohnes der Eigentümers sein.)

Karussell-Anhänge (Ist von der Sparkasse gepfändet (Sicherungseigentum))

Radlader Bj. 1973 (Eigentum des Eigentümers) schadhaft - ohne Wert

ein Anhänger (weiß) - ohne Wert

Gitterboxen im Hof: Genaue Anzahl der Gitterboxen konnte nicht festgestellt werden, da Gegenstände vorgestellt sind. Die Anzahl schätze ich mit 20-30 Stück. Die Gitterboxen sollen einem Freund des Eigentümers gehören. Der Wert einer Gitterbox wird mit 50 € geschätzt.

Ferner befinden sich in den Bauteilen 4-7 extrem viele Gegenstände des ehem. Karusselbetriebes wie Kleinwerkzeuge, Metallwaren, Lampen, Farben usw., die aufgrund der Vielzahl im Einzelnen hier nicht erfasst werden können. Diese Gegenstände sind meines Erachtens allerdings wertlos. (siehe Fotos)

7 Berechnung der Bruttogrundfläche (gem. DIN 277)

Die Abmessungen wurden außer dem Bauteil 3 aus der Flurkarte (Tim-online.de) abgegriffen, da für diese Bauteile keine Planunterlagen vorlagen. Die Ergebnisse sind für die Zwecke der Wertermittlung ausreichend genau. Die Ergebnisse gelten deshalb nur für diese Wertermittlung.

			1		1
		m	m	Faktor	m ²
		ca.	ca.		
Bauteil 1	KG	5,50	6,00	1	33,00
		2,00	7,00	1	14,00
	EG	21,50	10,00	1	215,00
	OG	21,50	10,00	1	215,00
	DG	21,50	10,00	1	215,00
		,	,		
			BGF	Summe	692,00
ļ.					, , , , , ,
		m	m	Faktor	m ²
		ca.	ca.	i dittoi	
Bauteil 2	EG	8,45	19,7	1	166,47
	DG	8,45	19,7	<u>·</u> 1	166,47
		5, 15	BGF	Summe	332,93
L					002,00
		m	m	Faktor	m ²
		ca.	ca.	i antoi	111
Bauteil 3	EG	15,78	10,37	1	163,64
Baateno		10,70	10,01	<u>'</u>	100,04
			BGF	Summe	163,64
			ВОІ	Odmino	100,04
				Colston.	m ²
		m	m	Faktor	m
Boutoil 4	ГС	ca.	ca.	1	146.50
Bauteil 4	EG	14,65	10	1	146,50
			BGF	Cummo	146,50
			DGF	Summe	140,50
Г					2
		m	m	Faktor	m ²
-		ca.	ca.		50.00
Bauteil 5	EG	5,3	10	1	53,00
			D.C.E.		50.00
			BGF	Summe	53,00
Г			<u> </u>		1 0
		m	m	Faktor	m ²
		ca.	ca.		
Bauteil 6	EG	4,3	14,65	1	63,00
			BGF	Summe	63,00

		m	m	Faktor	m ²
		ca.	ca.		
Bauteil 7	EG	5,2	11,6	1	60,32
			BGF	Summe	60,32

8 Berechnung der Wohn- und Nutzfläche (gem. WOFIV)

Die Wohnflächen- und Nutzflächenberechnungen sind auf der Grundlage der Bruttogrundfläche überschlägig mittels Umrechnungskoeffizienten ermittelt worden. Die Umrechnungskoeffizienten wurden den Arbeitsmaterialien Dr. Sprengnetter, Band II, Tab. 1-2 und Tab.1-3 entnommen.

Planunterlagen nur für das Bauteil 3 (Spielhalle) vor. Für die anderen Bauteile lagen keine Planunterlagen vor. Die Ergebnisse gelten deshalb nur für diese Wertermittlung.

		BGF		Wohnfläche	Nutzfläche
Bauteile		m ²	Faktor	m ²	m ²
Bauteil 1	EG	107,5	0,71	76,33	
	OG	107,5	0,71	76,33	
	DG	107,5	0,56	60,20	
	Hauptwohnung 1		Summe	212,85	
	EG-Lager	107,5	0,71		76,33
	OG-Lager	107,5	0,71		107,5
	DG	107,5	0,56		107,5
	Lager			Summe	183,83
Bauteil 2	EG	166,47	0,71	118,19	
	Teilfläche in BT 3			-73,33	
	Wohnung 2		Summe	44,86	
	DG-Lager	237,87	(nicht vermie	tbar)	
Bauteil 3	Spielhalle				212,39
Bauteil 4	Lager	146,5	0,90		131,85
Bauteil 5	Überdachung	53	0,95		50,35
Bauteil 6	Überdachung	63	0,95		59,85
			insgesamt	257,71	638,27

9 Verkehrswertermittlung

9.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert)

"durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV21). Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV21).

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücks teilmarkt vorherrschenden **Marktüberlegungen** (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten immer **mindestens zwei** möglichst weitgehend voneinander unabhängige **Wertermittlungsverfahren angewendet** werden (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 21). Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses.
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Diesbezüglich ist **das Verfahren** am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, **dessen für marktkonforme Wertermittlungen** erforderliche Daten (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) **am zuverlässigsten** aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) **abgeleitet wurden** bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung

Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna

Amtsgericht Unna
Aktenzeichen 002 K 006/19
Seite 40

9.2 Verfahrenswahl mit Begründung

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig – wie bereits beschrieben – das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21).

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium "Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als **Renditeobjekt** angesehen werden kann.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (in erster Näherung Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i.d.R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 ImmoWertV) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichspreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des beitragsrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 ImmoWertV 21). Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche). Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt -, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichspreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 24 Abs. 1 ImmoWertV21 i. V. m. § 196 Abs. 1

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 41

Satz 4 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 24 Abs. 1 ImmoWertV21 und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

9.3 Aufteilung des Grundstücks in Teilgrundstücke

Das Bewertungsobjekt wird zum Zwecke dieser Wertermittlung in fiktive Teilgrundstücke aufgeteilt. Für jedes Teilgrundstück wird nachfolgend zunächst eine getrennte Verkehrswertermittlung durchgeführt. D. h. es wird jeweils eine eigenständige Verfahrenswahl getroffen und ein eigener Verkehrswert aus dem bzw. den Verfahrenswerten abgeleitet. Zusätzlich wird jedoch abschließend auch der Verkehrswert des Gesamtobjekts ausgewiesen.

Teilgrundstücksbezeichnung	Nutzung/Bebauung	Fläche
A)		2.589 m ²
A 1	Wohnhaus und Nebengebäude	ca. 1.989 m²
A 2	Verkaufsfläche mit Büro (Spielhalle)	ca. 600 m²
B)		
	unbebaute Fläche	1.950 m ²
Summe der Teilgrundstücksflächen:		4.539 m ²

9.4 Bodenwertermittlung

9.4.1 Bodenwert

Der Bodenrichtwert beträgt in der Zone des Bewertungsobjekts **zum Stichtag 01.01.2024** = 80 €/m².

Die Werte wurden aus der Bodenrichtwertkarte und dem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna entnommen.

Grundstücke in der Richtwertzone weisen im Durchschnitt die folgenden Eigenschaften auf:

Baufläche/Baugebiet = gewerbliche Baufläche

erschließungsbeitragsrechtlicher Zustand = frei

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag und der vorhandenen Vergleichspreise und unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Maße der baulichen Nutzung zwischen Richtwertgrundstück und Bewertungsobjekt wird der Bodenwert zum Wertermittlungsstichtag wie folgt geschätzt:

4539 m² Grundstücksgröße (gesamt): davon: 4539 m² Bauland Bodenrichtwert erschließungskostenbeitragsfrei: 80 €/m² Wertanpassungen jeweils vom Ausgangswert: - Wertanpassungen für Größe: 0% - Wertanpassung für Lage: 20% 12 €/m² - Wertanpassung für Ausnutzung: 0% - Wertanpassung für Zuschnitt: 0% - Wertanpassung für konjunkturelle Weiterentwicklung (geschätzt): 0% 0 €/m² Auf- / Abschlag gesamt: 0 €/m² Baulandwert, erschließungskostenbeitragsfrei somit: 92 €/m² Wert des Baulandes, gerundet: 92 €/m²

Als Bodenwert des gesamten Grundstücks ergibt sich folglich:

	m²	Bodenwert je m²	Bodenwert
Bauland:	4539	92,00€	417.588,00€
		Summe	417.588,00€

Bodenwert rd. 417.500 €

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 43

Erläuterungen zu den Anpassungen des Bodenrichtwertes

Erschließung

Das Bewertungsgrundstück stimmt bezüglich seines abgabenrechtlichen Zustands mit dem Bodenrichtwertgrundstück überein. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Anpassung an die Grundstücksgröße:

Die Größe des Bewertungsgrundstücks entspricht den durchschnittlichen Größen der Grundstücke innerhalb der Zone des Bodenrichtwertes. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Anpassung an die Lage innerhalb der Zone:

Die Lage des Wertermittlungsgrundstücks ist durch den Bodenrichtwert innerhalb der Zone nicht ausreichend berücksichtigt. Das Grundstück befindet sich außerhalb des großen Gewerbegebietes in einer exklusiven Lage unmittelbar an der Bundstraße 1. Nachteilig ist lediglich die Erschließung über den Tunnel. Der Wertzuschlag wird mit 20% sachverständig geschätzt. Bei einer direkten Anbindung an die Bundesstraße bzw. Morgenstraße wäre der Zuschlag noch höher.

Anpassung an die Ausnutzung:

Die Anzahl der Vollgeschosse des Wertermittlungsobjekts stimmt mit der für das Richtwertgrundstück ausgewiesenen Geschossigkeit überein. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Anpassung an den Zuschnitt:

Das Objekt weist keine nennenswerten Besonderheiten auf. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Anpassung an die konjunkturelle Weiterentwicklung:

Der seit dem letzten Bodenrichtwertstichtag eingetretene Bodenwertanstieg wird mit rd. 0 €/m² geschätzt.

9.4.2 Aufteilung des Bodenwertes

Für den Gebäudeertrag ist nicht das Grundstück erforderlich. Der überschüssige Grundstücksanteil wird getrennt als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale erfasst.

Teilgrundstück A: ca. 2.589 m² x 92 €/m² = rd. 238.000 €

Das Teilgrundstück 1 wird wiederum fiktiv in zwei Teilbereiche aufgeteilt, da die Halle mit der Spielhallennutzung eine wesentliche längere wirtschaftliche Restnutzungsdauer hat als die restlichen wirtschaftlich abgenutzten Bauteile.

A 1) Den Bauteilen 1, tlw. 2, 4,5,6,7 zugeschlagene Grundstücksgrenze: ca. 1.989m² x 92 €/m² = rd. 183.000 €

A 2) Unbebaute Grundstücksfläche: ca. 1.950 m² x 92 €/m² = rd. 179.000 €

Teilgrundstück B: Dem Bauteil 3, tlw. Bauteil 2 (Spielhalle) zugeschlagene

Grundstücksgröße: 600 m²

Bodenwert a): ca. 600 m² x 92 €/m² = rd. 55.000 €



9.5 Ertragswertermittlung

9.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z.B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und baulichen Außenanlagen, sowie der sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 ImmoWertV21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der (Ertrags)**Wert der baulichen und sonstigen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d.h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "Wert der baulichen und sonstigen Anlagen" zusammen.

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend durch Ansatz von Erträgen und Liegenschaftszinssatz (Modelkonformität) berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

9.5.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Reinertrag; Rohertrag (§ 31 Absatz 1 u. Absatz 2 ImmoWertV21)

"Der jährliche Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten. Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen; hierbei sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Bei Anwendung des periodischen Ertragswertverfahrens ergibt sich der Rohertrag insbesondere aus den vertraglichen Vereinbarungen."

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV21)

"Bewirtschaftungskosten sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören

- 1. die Verwaltungskosten,
- 2. die Instandhaltungskosten,
- 3. das Mietausfallwagnis und
- 4. die Betriebskosten im Sinne des § 556 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Verwaltungskosten umfassen insbesondere die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht und die Kosten der Geschäftsführung sowie den Gegenwert der von Eigentümerseite persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit.

Instandhaltungskosten umfassen die Kosten, die im langjährigen Mittel infolge Abnutzung oder Alterung zur Erhaltung des der Wertermittlung zugrunde gelegten Ertragsniveaus der baulichen Anlagen während ihrer Restnutzungsdauer marktüblich aufgewendet werden müssten.

Das Mietausfallwagnis umfasst

- 1. das Risiko einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Zahlungsrückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Grundstücken oder Grundstücksteilen entstehen, die zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt sind,
- 2. das Risiko von bei uneinbringlichen Zahlungsrückständen oder bei vorübergehendem Leerstand anfallenden, vom Eigentümer zusätzlich zu tragenden Bewirtschaftungskosten sowie
- 3. das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, auf Aufhebung eines Mietverhältnisses oder auf Räumung."

Ertragswertverfahren § 28 ImmoWertV21)

"Im allgemeinen Ertragswertverfahren wird der vorläufige Ertragswert ermittelt durch Bildung der Summe aus

- 1. dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungsstichtag, der unter Abzug des Bodenwertverzinsungsbetrags ermittelt wurde (vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen), und
- 2. dem Bodenwert.

Der Ermittlung des Bodenwertverzinsungsbetrags und der Kapitalisierung des jährlichen Reinertragsanteils der baulichen Anlagen ist jeweils derselbe objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz zugrunde zu legen. Die Kapitalisierungsdauer entspricht der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen."

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Absatz 1 u. Absatz 2 ImmoWertV21)

"Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren dienen der Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt, soweit diese nicht auf andere Weise zu berücksichtigen sind.

Liegenschaftszinssätze sind Kapitalisierungszinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden. Liegenschaftszinssätze werden nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens nach den §§ 27 bis 34 ImmoWertV21 auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden Reinerträgen ermittelt."

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse nach §7 Absatz 1 ImmoWertV21 nicht ausreichend durch von Erträgen und Liegenschaftszinssatz (Modelkonformität) berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Gesamtnutzungsdauer (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV21)

Wie auch bei der Restnutzungsdauer ist hier die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) gemeint - nicht die technische Standdauer, die wesentlich länger sein kann. Die Gesamtnutzungsdauer ist objektartspezifisch definiert, nach der vorherrschenden Meinung, wird z. B. die wirtschaftliche GND von Wohngebäuden auf 80 Jahre begrenzt.

Restnutzungsdauer (§ 4 Absatz 1 u. Absatz 3 ImmoWertV21)

Die Restnutzungsdauer gibt an, wie viele Jahre eine bauliche Anlage unter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie wird üblicherweise unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt, indem der Unterschied zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag berücksichtigt wird. Dabei können individuelle Aspekte des Wertermittlungsobjekts, wie durchgeführte Instandsetzungen, Modernisierungen oder vernachlässigte Instandhaltungen, die resultierende wirtschaftliche Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV21)

"Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei

- 1. besonderen Ertragsverhältnissen,
- 2. Baumängeln und Bauschäden,
- 3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
- 4. Bodenverunreinigungen,
- 5. Bodenschätzen sowie
- 6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrerer Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen."

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Absatz 3 ImmoWertV21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogene Kostenermittlungen erfolgen.

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 48

Die Wertminderungen für die Behebung von Baumängeln, Bauschäden und den Instandhaltungsstau werden in der Regel nur in dem Maße berücksichtigt, das dem geschätzten Wert für die Wiederherstellung eines altersgemäßen Zustands des Gebäudes ohne Wertsteigerung entspricht. Daher werden diese Wertansätze unter Berücksichtigung der altersbedingten Wertminderung des Gebäudes festgelegt und dürfen nicht mit den tatsächlichen Kosten gleichgesetzt werden. Der Werteinfluss kann nicht höher sein als der anteilige Wert des Bauteils am Gebäude.

Ferner ist zu beachten, dass die Wertminderung nur in dem Maße berücksichtigt werden darf, wie dies dem gewöhnlichem Geschäftsverkehr entspricht.

Es ist entscheidend zu betonen, dass diese Wertansätze nicht als Investitionskosten für die Beseitigung von Mängeln, Schadensbehebung und Reparaturen betrachtet werden sollten. Eine detaillierte Untersuchung und Kostenermittlung, die jedoch nicht Bestandteil einer Verkehrswertermittlung ist, wären dafür erforderlich.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

9.6 Wertermittlung für das Teilgrundstück A (A 1 und A 2)

9.6.1 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit		Fläche	Anzahl	marktüblic	h erzielbare l	erzielbare Nettokaltmiete	
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)	
Wohnhaus mit Nebengebäude	8	Überdachung BT 6	59,85		1,50	89,78	1.077,36	
	7	Überdachung BT 5	50,35		1,50	75,53	906,36	
	6	Lager Scheu- ne BT 4	131,85		3,00	395,55	4.746,60	
		Lager DG BT 2	107,50		1,00	107,50	1.290,00	
	3	Wohnung EG BT 2	44,86		5,20	233,27	2.799,24	
	2	Lager EG-DG BT 1	183,83		1,50	275,75	3.309,00	
		Wohnung KG- DG BT 1	212,85		5,56	1.183,45	14.201,40	
Summe			791,09	-		2.360,83	28.329,96	

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren **Nettokaltmiete** durchgeführt (vgl. § 27 Abs. 1 ImmoWertV21).

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmie ten)	9-	28.329,96 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)		
(vgl. Einzelaufstellung)	_	7.858,74 €
jährlicher Reinertrag	=	20.471,22 €
Reinertragsanteil des Bodens		
4,50 % von 183.000,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert)	_	8.235,00 €
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen	=	12.236,22 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 ImmoWertV 21) bei p = 4,50 % Liegenschaftszinssatz		
und n = 30 Jahren Restnutzungsdauer	×	16,289
Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	199.315,79 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	183.000,00€
vorläufiger Ertragswert	=	382.315,79 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	_	80.095,00 €
Ertragswert	=	302.220,79 €
	rd.	302.000,00€

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung

Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna

Amtsgericht Unna

Aktenzeichen 002 K 006/19

Seite 50

9.6.1 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten. Sie wird auf der Grundlage von Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücken und

• aus dem Mietspiegel der Stadt Unna und dem Gewerbemietspiegel der IHK Dortmund, sowie den Mietangaben für Gewerbe im Grundstücksmarktbericht in der Stadt Unna abgeleitet.

Folgende Nettokaltmieten sind den o.g. Mietspiegel für die Wohnungen aufgeführt: (siehe Anlage)

- 1. Wohnung (Bauteil 1-gesamte Haus): Aufgrund der Lage, Größe und mangelhaften Zustands wird die untere Mietspanne mit 5,56 €/m² angesetzt.
- 2. Wohnung (Bauteil 2): Aufgrund der Lage wird die untere Spanne mit 5,20 €/m² angesetzt.

Folgende Nettokaltmieten sind den o.g. Mietspiegel für Gewerbe aufgeführt:

Grundstücksmarktbericht Stadt Unna 2024:

Lager mit und ohne Überdachung: 2,78 €/m² (Spanne 0,47 €/m² - 6,24 €/m²)

IHK-Dortmund Gewerbemietspiegel 2023:

Gewerbe-Industriepark: Hallen -und Lagerflächen 4,00 - 4,50 m²

Bewirtschaftungskosten

Grundlage der Bewirtschaftungskosten sind die Angaben der Zweiten Berechnungsverordnung (II.BV) mit Abweichungen entsprechend der Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswertes (Ertragswertrichtlinie), Anlage 1, sowie dem Modell zur Ableitung von Liegenschaftszinssätzen der AGVGA.

• für die Mieteinheit Überdachung BT 6:

BWK-Anteil	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m² WF]	Kostenanteil insgesamt [€]
Verwaltungskosten			46,00
Instandhaltungskosten		4,14	247,78
Mietausfallwagnis	6,00		64,64
Summe			358,42
			(ca. 33 % des Rohertrags)

• für die Mieteinheit Überdachung BT 5:

BWK-Anteil	Kostenanteil	Kostenanteil	Kostenanteil
	[% vom Rohertrag]	[€/m² WF]	insgesamt [€]
Verwaltungskosten			46,00
Instandhaltungskosten		4,14	208,45
Mietausfallwagnis	6,00		54,38
Summe			308,83
			(ca. 34 % des Rohertrags)

• für die Mieteinheit Lager Scheune BT 4:

BWK-Anteil	Kostenanteil	Kostenanteil	Kostenanteil
	[% vom Rohertrag]	[€/m² WF]	insgesamt [€]
Verwaltungskosten	3,00		142,40

Instandhaltungskosten		4,14	545,86
Schönheitsreparaturen			
Mietausfallwagnis	6,00		284,80
Betriebskosten			
Summe			973,05
			(ca. 21 % des Rohertrags)

• für die Mieteinheit Lager DG BT 2:

BWK-Anteil	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m² WF]	Kostenanteil insgesamt [€]
Verwaltungskosten	3,00		38,70
Instandhaltungskosten		4,14	445,05
Schönheitsreparaturen			
Mietausfallwagnis	6,00		77,40
Betriebskosten			
Summe			561,15
			(ca. 44 % des Rohertrags)

• für die Mieteinheit Wohnung EG BT 2:

BWK-Anteil	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m² WF]	Kostenanteil insgesamt [€]
Verwaltungskosten			351,00
Instandhaltungskosten		13,80	619,07
Schönheitsreparaturen			
Mietausfallwagnis	2,00		55,98
Betriebskosten			
Summe			1.026,05
			(ca. 37 % des Rohertrags)

• für die Mieteinheit Lager EG-DG BT 1:

BWK-Anteil	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m² WF]	Kostenanteil insgesamt [€]
Verwaltungskosten	3,00		99,27
Instandhaltungskosten		4,14	761,06
Schönheitsreparaturen			
Mietausfallwagnis	6,00		198,54
Betriebskosten			
Summe			1.058,87
			(ca. 32 % des Rohertrags)

• für die Mieteinheit Wohnung KG-DG BT 1:

BWK-Anteil	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m² WF]	Kostenanteil insgesamt [€]
Verwaltungskosten			351,00
Instandhaltungskosten		13,80	2.937,33
Schönheitsreparaturen			
Mietausfallwagnis	2,00		284,03

DIPLING. F. AFSIN
Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung
Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna

Betriebskosten	 	
Summe		3.572,36
		(ca. 25 % des Rohertrags)

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

• der verfügbaren Angaben des örtlichen Gutachterausschusses bestimmt.

Im Grundstücksmarktbericht 2024 des Gutachterausschusses in der Stadt Unna ist für Mehrfamilienhausgrundstücke (inkl. gewerblicher Anteil bis 20%) ein Liegenschaftszinssatz von 3,50 % angegeben. Die Standardabweichung liegt bei +/- 1,30 %.

Unter Berücksichtigung der Art und Grundstücksspezifischen Eigenschaften Resthof mit zwei Wohnungen und Nebengebäude, der kurzen Restnutzungsdauer, Lage, geringer Gewerbeanteil, sowie der aktuellen Grundstücksmarktlage des Objektes wird der Liegenschaftszinssatz mit 4,50 % angesetzt.

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen wird das Modell zur Verlängerung der Restnutzungsdauer (Anlage 2 ImmoWertV21) angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer (und des fiktiven Baujahrs) für das Gebäude: Wohnhaus mit Nebengebäude

Das ca. 1955 errichtete Gebäude wurde modernisiert.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Sachwertrichtlinie") eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 6 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernisierungsmaßnahmen (vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Punkte
durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen	
Einbau isolierverglaster Fenster	1,0
Summe	1,0
Unterstellte Modernisierungsmaßnahmen	
Dacherneuerung inkl. der Verbesserung der Wärmedämmung im Dach	1,0
bzw. Dämmung der obersten Geschossdecke	
Einbau einer zeitgemäßen Heizungsanlage	2,0
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden und Trep-	1,0
penraum	
Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrissgestaltung	1,0
Summe	5,0

Ausgehend von den 6 Modernisierungspunkten ist dem Gebäude der Modernisierungsstandard "teilweise modernisiert" zuzuordnen.

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung

Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna

Amtsgericht Unna
Aktenzeichen 002 K 006/19
Seite 53

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 1955 = 69 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre 69 Jahre =) 11 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsstandards "teilweise modernisiert" ergibt sich für das Gebäude eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 30 Jahren.

Aus der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und der (modifizierten) Restnutzungsdauer (30 Jahre) ergibt sich ein fiktives Gebäudealter von (80 Jahre – 30 Jahre =) 50 Jahren. Aus dem fiktiven Gebäudealter ergibt sich zum Wertermittlungsstichtag ein fiktives Baujahr (2024 – 50 Jahren =) 1974.

Entsprechend der vorstehenden differenzierten Ermittlung wird für das Gebäude "Wohnhaus mit Nebengebäude" in der Wertermittlung

- eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 30 Jahren und
- ein fiktives Baujahr 1974

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.
Unterstellte Modernisierungen	-129.000,00 €
 Wohnhaus mit Nebengebäude -129.000,00 € 	
Weitere Besonderheiten	48.905,00 €
• Altlastenwertminderung -155.295,00 €	
• Teilgrundstücke A2-Bodenwert 179.000,00 €	
• Baulast- Wertvorteil 9.700,00 €	
 Herrschvermerk- Geh- und Fahrrecht auf Flurstück 15.500,00 € 258 	
Summe	-80.095,00€

Wertminderung infolge erforderlicher Modernisierungsmaßnahmen für das Gebäude "Wohnhaus mit Nebengebäude"

Modernisierungskosten u.ä:

	rd.	-129.000,00 €
Werteinfluss der unterstellten Modernisierungsmaßnahmen u.ä.	=	-128.855,01 €
Wohnfläche	×	257,71 m²
relative Kosten für die bei den Modernisierungspunkten unterstellten Maßnahmen (bei 5,00 Modernisierungspunkten)		500,00 €/m²
Modernisierungskosten d.a.		

9.7 Wertermittlung für das Teilgrundstück B

9.7.1 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit		Fläche	Anzahl	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Spielhallengebäude	1	Spielhalle BT 1-2	212,39		7,00	1.486,73	17.840,76
Summe			212,39	-		1.486,73	17.840,76

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		17.840,76 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (vgl. Einzelaufstellung)	_	4.179,83 €
jährlicher Reinertrag	=	13.660,93 €
Reinertragsanteil des Bodens		
4,00 % von 55.000,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert)	_	2.200,00 €
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen	=	11.460,93 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 ImmoWertV 21) bei p = 4,00 % Liegenschaftszinssatz		
und n = 50 Jahren Restnutzungsdauer	×	21,482
Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	246.203,70 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	55.000,00€
vorläufiger Ertragswert	=	301.203,70 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	_	0,00€
Ertragswert	=	301.203,70 €
	rd.	301.000,00€

9.7.2 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten. Sie wird auf der Grundlage von Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücken und in Anlehnung an

 dem Gewerbemietspiegel der IHK Dortmund, sowie den Mietangaben für Gewerbe im Grundstücksmarktbericht in der Stadt Unna abgeleitet.

Folgende Nettokaltmieten sind den o.g. Mietspielgel für Gewerbe aufgeführt:

Grundstücksmarktbericht Stadt Unna 2024:

Geschäfte- und Einzelhandel in Nebenzentren: 7,54 €/m² (Spanne 4,48 -21,51 €/m²)

IHK-Dortmund Gewerbemietspiegel 2024:

Gewerbe-Industriepark: Büro- und Praxisflächen 8,00 – 12,50 m²

Die festgesetzte Nettokaltmiete von 7,00 €/m² entspricht der tatsächlich gezahlten Nettokaltmiete des Vormieters. Daher wird erneut die damals gezahlte Miete des vorherigen Pächters als Grundlage für die Bewertung herangezogen. Hier ist auch berücksichtigt, dass der Innenausbau bereits für einen Spielhallenbetrieb vorhanden ist.

Bewirtschaftungskosten

Grundlage der Bewirtschaftungskosten sind die Angaben der Zweiten Berechnungsverordnung (II.BV) mit Abweichungen entsprechend der Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswertes (Ertragswertrichtlinie), Anlage 1, sowie dem Modell zur Ableitung von Liegenschaftszinssätzen der AGVGA.

• für die Mieteinheit Spielhalle BT 1- tlw. 2:

BWK-Anteil	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m² WF]	Kostenanteil insgesamt [€]
Verwaltungskosten	3,00		535,22
Instandhaltungskosten		13,80	2.930,98
Mietausfallwagnis	4,00		713,63
Summe			4.179,83
			(ca. 23 % des Rohertrags)

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

• der verfügbaren Angaben des örtlichen Gutachterausschusses bestimmt.

Im Grundstücksmarktbericht 2024 des Gutachterausschusses in der Stadt Unna ist für gemischt genutzte Gebäude (inkl. gewerblicher Anteil bis 20%) ein Liegenschaftszinssatz von 3,50 % angegeben. Die Standardabweichung liegt bei +/-1,30 %.

Für reine Gewerbegrundstücke ist kein Liegenschaftszinssatz angegeben. Daher wird auf die Marktdaten der umliegenden Grundstücksmarktberichte zurückgegriffen.

Gem. Grundstücksmarktbericht im Kreis Unna ist für gemischt genutzte Gebäude (gewerblicher Anteil über 20% bis 80% vom Rohertrag) ein Liegenschaftszinssatz in Höhe von 3,40 % mit einer Standardabweichung +/- 1,81 % angegeben.

Unter Berücksichtigung der Art und grundstücksspezifischen Eigenschaften des Objek-

Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 56

tes als reine gewerbliche Nutzung (Spielhalle) und unter Berücksichtigung der gesamten Bebauungssituation, sowie der Lage und Ausstattung wird der Liegenschaftszinssatz mit 4,00 % angesetzt.

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen wird das Modell zur Verlängerung der Restnutzungsdauer (Anlage 2 ImmoWertV21) angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer (und des fiktiven Baujahrs) für das Gebäude: Spielhallengebäude

Das 2009 errichtete Gebäude wurde im Jahr 2016 kernsaniert und anschließend modernisiert. Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Sachwertrichtlinie") eingeordnet. Hieraus ergeben sich 15 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernisierungsmaßnahmen (vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Punkte
durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen	
Dacherneuerung inkl. der Verbesserung der Wärmedämmung im	2,0
Dach bzw. Dämmung der obersten Geschossdecke	
Einbau isolierverglaster Fenster	2,0
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Wasser, Abwasser,	1,0
Gas etc.)	
Einbau einer zeitgemäßen Heizungsanlage	2,0
Wärmedämmung der Außenwände	2,0
Modernisierung von Bädern / WCs etc.	2,0
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden und	2,0
Treppenraum	
Wesentliche Änderung und Verbesserung der Grundrissgestal-	2,0
tung	
Summe	15,0

Ausgehend von den 15 Modernisierungspunkten ist dem Gebäude der Modernisierungsstandard "überwiegend modernisiert" zuzuordnen.

- In Abhängigkeit von:
- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (60 Jahre) und
- dem ("vorläufigen fiktiven neuen") Gebäudealter (2024 2016 = 8 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige fiktive) Restnutzungsdauer von (60 Jahre 8 Jahre =) 52 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsstandards "überwiegend modernisiert" ergibt sich für das Gebäude eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 50 Jahren.

Aus der üblichen Gesamtnutzungsdauer (60 Jahre) und der (modifizierten) Restnutzungsdauer (50 Jahre) ergibt sich ein fiktives Gebäudealter von (60 Jahre – 50 Jahre =) 10 Jahren. Aus dem fikti-

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung

Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna

Amtsgericht Unna
Aktenzeichen 002 K 006/19
Seite 57

ven Gebäudealter ergibt sich zum Wertermittlungsstichtag ein fiktives Baujahr (2024 – 10 Jahren =) 2014.

Entsprechend der vorstehenden differenzierten Ermittlung wird für das Gebäude "Spielhallengebäude" in der Wertermittlung

- eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 50 Jahren und
- ein fiktives Baujahr 2014

zugrunde gelegt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren und mitgeteilt worden sind.

9.8 Verkehrswert (unbelastet)

In einzelne Teilgrundstücke aufteilbare Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Grundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich an der Summe der Einzelwerte der Teilgrundstücke orientieren.

Die Einzelwerte der Teilgrundstücke und deren Summe betragen zum Wertermittlungsstichtag:

Teilgrundstück	Nutzung/Bebauung	Wert des Teilgrundstücks
A)	Wohnhaus und Nebengebäude und unbebaute Grundstücksflächen	302.000 €
B)	Spielhalle	301.000 €
Summe		603.000 €

Unter Abwägung aller Fakten und unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage auf dem Grundstücksmarkt sowie insbesondere der grundstücksspezifischen Merkmale wird der Verkehrswert für Einfamilienhaus mit Lager und Büro, ehem. Stallgebäude mit Wohnung, Spielhallengebäude, Scheunengebäude und Nebengebäuden bebaute Grundstück in

59423 Unna, Morgenstraße 102

Grundbuch von: Unna

Blatt: 10839

Gemarkung: Unna

Flur: 17

Flurstück: 164

wird zum Wertermittlungsstichtag 28.03.2024 in unbelastetem Zustand geschätzt mit rd.

603.000,-€

in Worten: sechshundertdreitausend Euro

dies entspricht rd. 600 €/m² Wohn- und Nutzfläche bzw. 14,7-fachen des Rohertrages

10 Lasten und Beschränkungen

Nachfolgend wird für die Zwecke der Zwangsversteigerung der Wertnachteil für die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Lasten und Beschränkungen getrennt ermittelt.

Ifd.-Nr. 2, betroffenes Grundstück Ifd.-Nr. 3

Grunddienstbarkeit (Wege- und Fahrrecht) für jeweiligen Eigentümer Unna Flur 17 Nr. 163 (Unna Blatt 11613, BV. Nr.. 2). Bezugnahme Bewilligung: 03.09.1981. Eingetragen am 21.10.1981.

Bewertung:

Gem. Eintragungsbewilligung wird dem jeweiligen Eigentümer des Flurstücks 163 ein Wege- und Fahrrecht an dem Flurstück 164 dahingehend eingeräumt, dass der jeweilige Eigentümer des Flurstücks 163 berechtigt ist, das Flurstück 164 auf einem Grundstücksteil zu begehen und zu befahren. Die belastete Fläch ist im Lageplan mit den Buchstaben A,B,C,D,E,F gekennzeichnet und rot markiert.

Diese belastete Fläche befindet sich direkt in Eingangsbereich des Tunnels, der Zufahrtsfläche und den Stellplatzflächen auf der nördlichen Grenze des Flurstücks. Diese belastete Fläche (ca. 400 m²) dient somit auch als Zufahrtsfläche für das Nachbargrundstück Flurstück 258 (alt 163) und ist als solche freizuhalten, insofern ist die Nutzungseinschränkung als noch vertretbar einzustufen.

Daher wird der Wertnachteil mit 25 % des Bodenwertes der belasteten Fläche angesetzt:

400 m² x 92 €/m² x 0,25 = 9.200 €

Der Wertnachteil der o.g. Eintragung wird angesetzt mit

9.200 € In Worten: neuntausendzweihundert Euro

Ifd.-Nr. 4, betroffenes Grundstück Ifd.-Nr. 3

Zwangsverwaltungsvermerk, eingetragen am: 13.12.2018

Bewertung:

Der Zwangsverwaltungsvermerk ist nicht wertbeeinflussend. Der Wertnachteil wird daher angesetzt mit

0 € In Worten: null Euro DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 60

Ifd.-Nr. 5, betroffenes Grundstück Ifd.-Nr. 3

Zwangsversteigerungsvermerk, eingetragen am: 14.02.2019

Bewertung:

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist nicht wertbeeinflussend. Der Wertnachteil wird daher angesetzt mit

0 € In Worten: null Euro

Das Wertermittlungsobjekt wurde von mir besichtigt. Das Gutachten wurde unter meiner Leitung und Verantwortung erstellt.

Ich versichere, dass ich das Gutachten unparteilisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse nach bestem Wissen und Gewissen erstellt habe.

Lünen, den 12.04.2024

_____ Dipl.-Ing. F. Afsin

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

11 Literaturverzeichnis / Rechtsgrundlagen

KLEIBER:

Verkehrswertermittlung von Grundstücken

Handbuch zur Ermittlung von Verkehrs-, Beleihungs-, Versicherungs-

und Unternehmenswerten unter Berücksichtigung von ImmoWertV und BelWertV, 10. Auflage, 2023

Kleiber-Digital: Verkehrswertermittlung von Grundstücken

Verkehrswertermittlung von Grundstücken

Handbuch zur Ermittlung von Verkehrs-, Beleihungs-, Versicherungs-

und Unternehmenswerten unter Berücksichtigung von ImmoWertV und BelWertV, 10. Auflage, 2023

Schmitz/Krings/Dahlhaus/Meisel:

Instandsetzung/Sanierung/Modernisierung/ Umnutzung; Baukosten 2020/21, 24. Auflage, 2020

Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

7\/G

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBI. S. 97), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBI. S. 369, 713) (BGBI. III 310-14), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBI. I S. 2198)

BauGB:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert

BauNVO:

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 14 Juli 2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

BGB.

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 354) geändert

Gebäudeenergiegesetz - GEG:

Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBI. (S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist

WoFIV:

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)

BetrKV:

Betriebskostenverordnung – Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)

DIN 283:

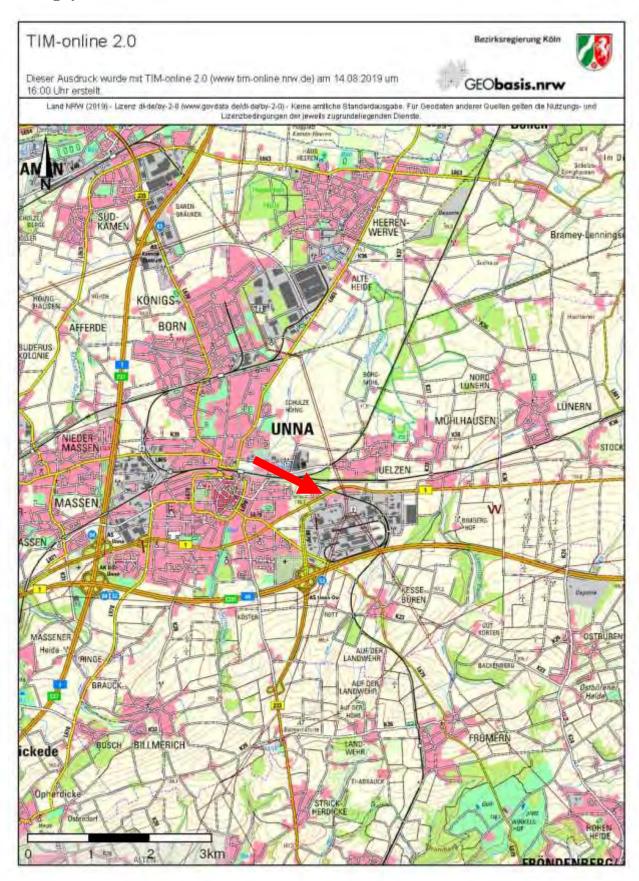
DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

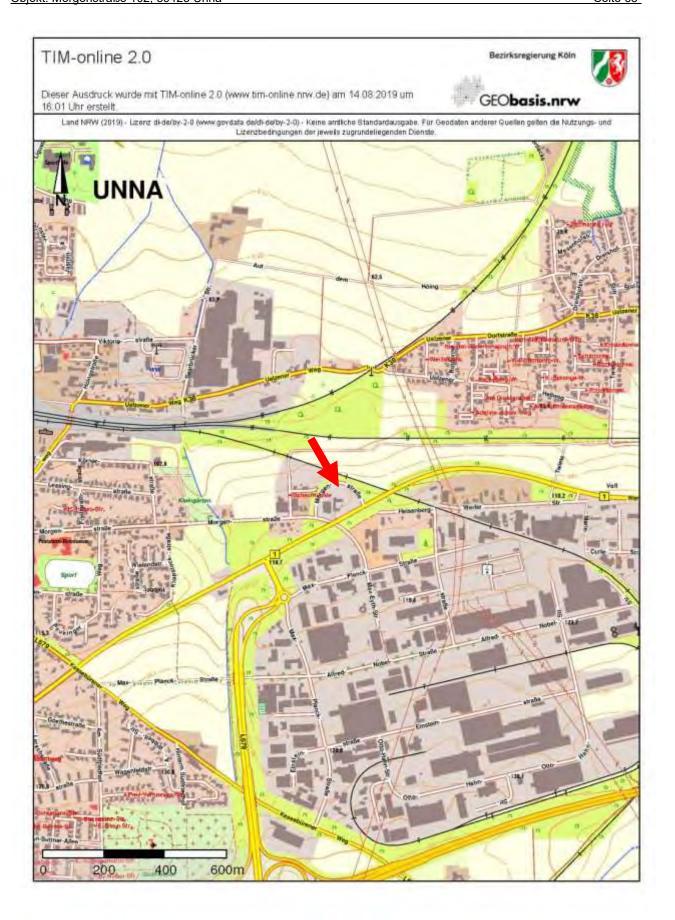
DIN 277:

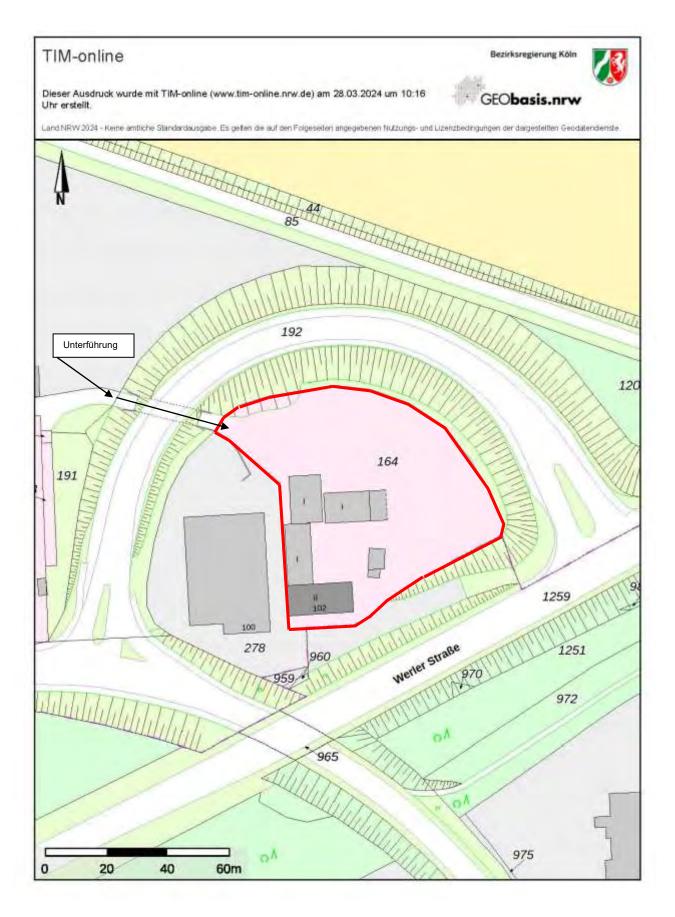
"Grundflächen und Rauminhalten von Bauwerken im Hochbau", Ausgabe 2005

12 Anlagen

12.1 Lagepläne/Flurkarte









Bauteile 1-7 (rot)

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna Amtsgericht Unna Aktenzeichen 002 K 006/19 Seite 66

12.2 Behördliche Auskünfte

Von: Schubert, Angelina <angelina.schubert@stadt-unna.de>

Gesendet: Donnerstag, 29. Februar 2024 13:40

An: Fatih Afsin

Betreff: AW: Nachfrage zu Baulastenauskünften mit den Aktenzeichen: 088/16 und

081/19

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Frau Berger,

bezüglich der aktuell bestehenden Baulasten zu den u. g. Grundstücken teile ich Ihnen Folgendes mit:

59423 Unna, Morgenstr. 102, Gemarkung Unna, Flur 17, Flurstück 164

→ Die Baulast auf Blatt Nr. N 201 besteht weiterhin.

Die Baulasten auf Blatt Nr. N 1627 wurden am 02.06.2022 gelöscht. Es besteht aber noch Klärungsbedarf und es laufen Gespräche mit meiner Kollegin Frau von Thaden und weiteren Kollegen/Kolleginnen bzgl. eventuell neu einzutragender Baulasten. Dazu habe ich leider nicht mehr Informationen, da ich selber an diesen Gesprächen nicht teilgenommen habe. Sollten diesbezüglich Fragen bestehen, können Sie sich voraussichtlich ab der 11. KW an Frau von Thaden wenden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen behilflich gewesen zu sein.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Angelina Schubert

Kreisstadt Unna

Der Bürgermeister
Bauordnung
Rathausplatz 1
59423 Unna
T 02303 103-6321
F 02303 103-6398
angelina.schubert@stadt-unna.de

Folgen Sie der Kreisstadt Unna auch auf Facebook und Instagram

Denken Sie an die Umwelt. Prüfen Sie deshalb bitte, ob der Ausdruck dieser E-Mail wirklich notwendig ist.

Kreisstadt Unna Der Bürgermeister

Kralistadi linna, Postfach 21 13, 39411 Unna

Herrn Dipl.-Ing. Fatih Afsin Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung Staditorstr. 1 44532 Lünen



thr Zeichen, thre Nachricht vom 6276-24



Kreisstadt Umna

Ansprechperson Frau Birgit von Thaden

02803/103-6323 02303/103-6398 birgit, vonthaden@stadt-unns de

Vermittlung 02303/103-0

3 / 53-2 Bauordnung - Bauaufsicht Postfach 2113 59411 Unna Raum 325

Öffnungszeitun

Ma.bis Do: 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 = 15.65 Uhr 08.30 - 12.30 Uhr

Datum 03/04/2024

Aktenzeichen: 081/19 Antrag vom: 23.04.2019 Eingang am: 23.04.2019

Bauvorhaben: Auszug aus dem Baulastenverzeichnis der Stadt Unna

Bauort: Unna, Morgenstraße 102

Grundstück Gemarkung: Unna, Flur: 17, Flurstück: 164

07.02.2024!

Sehr geehrter Herr Afsin,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mall vom 28.03.2024

Zu Ihrer Information telle ich mit, dass die ursprünglich auf dem Baulastenblatt N 1627 eingetragene Erschließungsbaulast und die Baulast zur Sicherung von Stellplätzen auf dem Grundstück Morgenstraße 102, Gemarkung: Unna, Flur: 17, Flurstück: 164, zu Gunsten des Grundstückes Morgenstraße 100, Gemarkung: Unna, Flur: 19, Flurstück 278 (ehemals 135 und 163) zwischenzeitlich aus dem Baulastenverzeichnis gelöscht wurden. Diese wurden seinerzeit bauvorhabenbezogen eingetragen. Da die genehmigte Notzung jedoch nicht ausgeführt wurde, waren die o.g. Baulasten entbehrlich.

Nunmehr ist für das Grundstück Morgenstraße 100 eine neue Nutzung geplant. Dazu ist es erforderlich, die Erschließungssituation zu überdenken. Es ist beabsichtigt, die Zu- 0597x0036036-31001-48 und Abfahrt zu diesem Grundstück über das Grundstück Morgenstraße 102 zu führen.

Um die geplante Baulast eintragen zu können, sind sowohl der Grundstückseigentümer des zu belastenden Grundstückes und die Gläubigerin als auch der Zwangsverwalter zu beteiligen.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, so dass zurzeit keine Baulast zu Lasten des Grundstückes Morgenstraße 102 eingetragen ist, Lediglich zu Gunsten des o.g. Grund-

www.umna.de

T 00309 103-0 F 07303 103-208 arasti@skadt-unna da posistelle@stadt-unna.de mail.de

Soarkasse UnnaKamen DE92 4435 0060 0000 0810 00 WELADEDJUNN

Gläubiger-ID DE1922200000027660

DE124793885

Leitweg-ID E-Bechnung



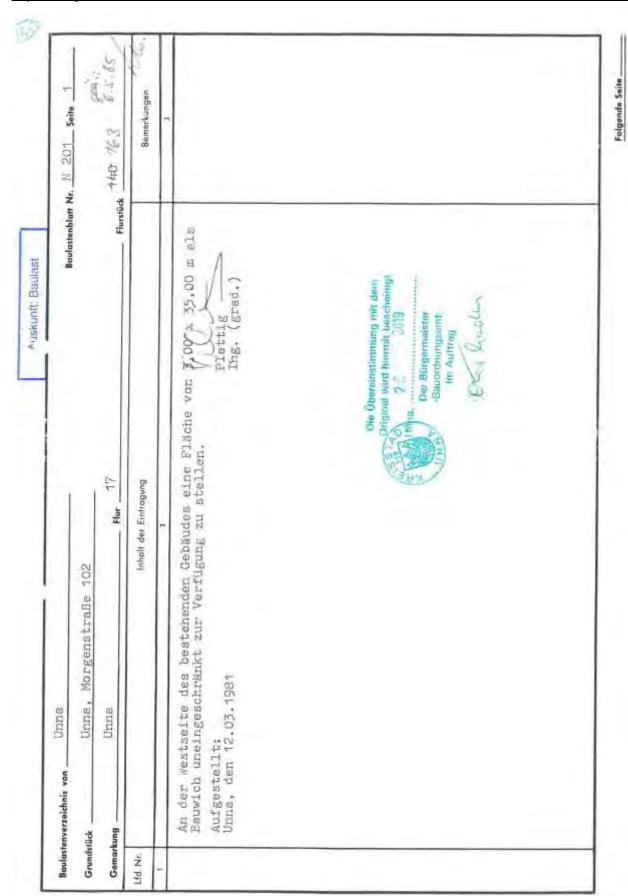
stückes besteht eine Abstandsflächenbaulast auf dem Grundstück Morgenstraße 100 (Baulastenblatt N 201).

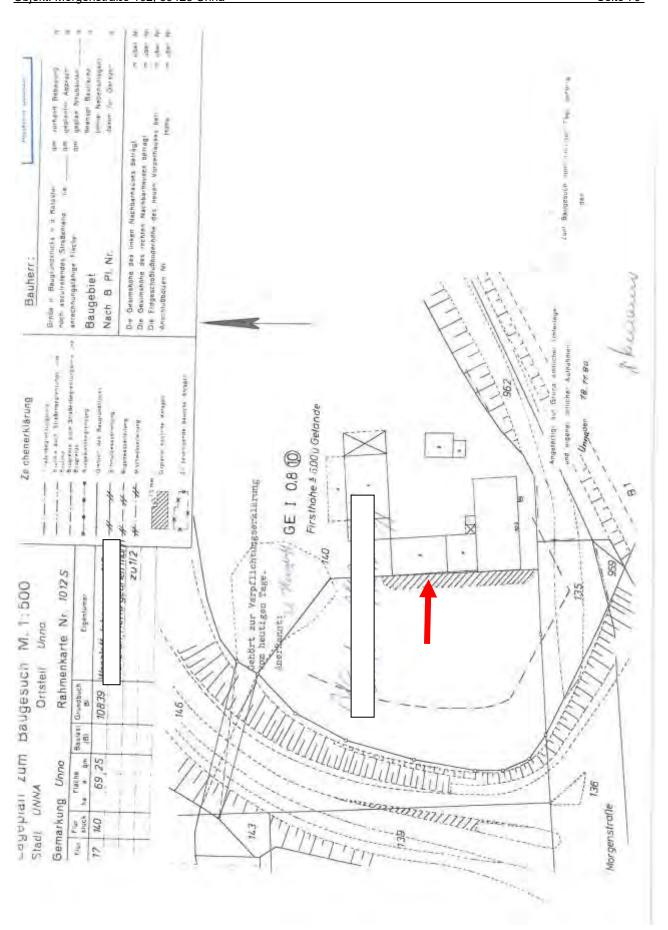
Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Shooth

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

von Thaden





Auskunft: Attlast



DER LANDRAT

Word (Intel Posttuck 91 12 - 59411 Units

Sachverständigenburo für Immobilienbewertung und Bauplanung Dipt Ing. F. Afsin Lange Straße 36 44532 Lünen



Natur und Umwell Wasser und Boden Bodenschutz / Alliastan

Auskuntt Anja Rüschenbaum Fon 02303 / 27-3369 Fax 02303 / 27-1297 anja:rueschenbaum @kreis-unna.de

Mein Zeichen 69.2 / 70 70 01-19-9-195 08.08.2019

Altlastenkataster des Kreises Unna Altlastenauskunft für ein Grundstück an der Morgenstraße 102 in Unna Gemarkung Unna, Flur 17, Flurstück 164

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Afsin,

das o.g. Grundstück wird im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung 19/1293 geführt.

Bei der Alttastenverdachtsfläche 19/1293 handelt es sich um den Standort eines ehemaligen Schrotthandels und eines Einzelhandels mit Kfz-Teilen. Auf dem Gelände soll sich auch eine Kfz-Werkstatt befunden haben (gem. Bauaktenrecherche).

Genannte Betriebe lassen sich in die Branchengruppen Handel mit Kraftfahrzeugen; und Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen eingranen.

Die Branchenbezeichnungen Handel mit Kraftfahrzeugen sowie Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen werden gemäß Branchenkatalog des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hinsichtlich ihrer Atlastenrelevanz in die Erhebungsklasse II einzuordnen, bei der das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht auszuschließen ist, ein hinreichender Gefahrenverdacht aber erst bei Hinzutritt zusätzlicher Anhaltspunkte gegeben ist

Dieser lässt sich m.E. aufgrund der Zusatzes Schrotthandel ableiten.

Bei einer Ortsbesichtigung am 06.08.2019 konnte darüber hinaus festgestellt werden, dass sich auf dem Gelände abgemeldete Autos befanden. Metalihaltige Abfälle lagen im Umfeld zur Scheune. Ein Altlastenverdachts ist somit hinrelchend begründet.

Aufgrund dessen weise ich darauf hin, dass im Vorfeld von Baumaßnahmen, Nutzungsanderungen etc. durch einen Sachverständigen eine Bodenuntersuchung durchzuführen ist. Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 18.30 Lihr Fr 08.00 - 12.30 Lihr und nach Vereinbarung

Dienstgebäude Platanerrallee 15 59425 Unna 2. Etage, Raum 207

Bus und Bahn Servicezentrale fahrtwind Fon 01808 504030 (20 Ct./Auruf im Festnetz max, 80 Ct./Auruf mobil) www.tahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen Fon 02303 27-0 Fax 02303 27-1399

post@kreis-unna.de www.kreis-unna.de

BIC. WELADED I UNN

Bankwebindung Sparkesse UnnaKamen IBAN: DE69 4435 0060 0000 0075 00

ar sit-190805-9-195 Morgenstraße 102 dock

Die detaillierte Vorgehensweise ist dann mit dem Gutachter und der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt (Tel. 02303 / 27-3369) abzustimmen. Auf Grundlage der Ergebnisse kann dann entschieden werden, ob ggf. Sicherungs- und/oder Sanlerungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Diese Auskunft aus dem Alflastenkataster basiert ausschließlich auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Die Vollständig- und Richtigkeit der Daten kann nicht gewährleistet werden. Rechte oder Ansprüche können hiermit nicht hergeleitet werden.

Diese Katasterauskunft ist gebührenpflichtig. Ein separater Gebührenbescheid liegt bei

Für Rückfragen stehe ich ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Anja/Rüschenbaum

im Auttrag

Avekunft: Planungsracht

Dipl.-Ing. F. Afsin

Von:

Iffert, Jörg (Joerg Iffert@stadt-unna.de)

Dienstag, 28. Mai 2019 11:43 Dipl.-Ing. F. Afsin Gesendet:

An:

AW: Anfrage Planungsrecht zur Gutachtenerstellung (GA 5808-18) Image003.wmz Betreff:

Anlagen:

Sehr geehrter Herr Afsin.

hier gilt der rechtskräftige Bebauungsplan UN-28, der den Bereich als Gewerbegebiet mit BauNVO 1968 festsetzt.

Zulässig wäre nicht großflächiger Einzelhandel mit nicht nahversorgungs- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Zulässig wäre auch FastFood.

Beides vorbehaltlich einer gesicherten Erschließung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Iffert

Kreisstadt Unna Der Bürgermeister Bereich 3-61/Bauleitplanung Rathausplatz 1, 59423 Unna Tel. 02303/103-391 Fax 02303/103-646 Joerg.lffert@stadt-unna.de www.unna.de

KREISSTADT UNNA DER BÜRGERMEISTER

Postfach 2113 59411 Unna

and of Eisth



Kreissladi Unna, Rathausolatz 1, 69423 Uso Sachverständigenbüro Afsir Frau Claudia Blumberg	INGEGANI	Dezernat/Bereich Galle6 Straßen- und Verkehrswesen		
Lange Straße 36	- Citi 20	Thrie Ansprechpartneri	în	Zimmer-Nr.
	*******	HerrHugo		345
44532 Unna		Telefon	Telefax	Vermittlung
		(02303) 103 - 604	(02303) 103 - 90604	(02303) 103 - 0
		e-mail-Adresse frank.hugo@stadt-u	inna,de	
Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Datum und Zeichen meines Schreibens:		Datum	
Gutachten 5808-19; 002 K 006/19	86.3 20 10 / Hu		09.05.2019	

Bescheinigung

1	Lage des Grundstücks in Unna: Morgenstraße 102		
	Gemarkung: Unna Flur: 17 Flurstück: 164		
2.	Eigentümer:		
3.	Das Grundstück liegt an zwei öffentlichen Straßen: Morgenstraße und Schachtkuhle		
4.	Die öffentlichen Straßen sind erstmalig endgültig fertiggestellt.		
5,	Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB werden durch die Stadt Unna nicht erhoben.		
6.	Bemerkungen: Nach § 8 KAG NRW beitragsfähige Ausbaumaßnahmen sind z. Z. nicht vorgesehen. Von der Morgenstraße aus ist nur die Zufahrt aber keine Abfahrt möglich.		

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Hugo

Diese Bescheinigung gilt lediglich als Mitteilung über die derzeitig bestehende Rechtslage und ist – soweit nicht ein unanfechtbar gewordener Bescheid vorliegt – unverbindlich und unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass eine spätere Entscheidung im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren hiervon abweichen kann.

Dipl.-Ing. F. Afsin

Von:

Willige-Schleep, Maria [maria.willige-schleep@stadtbetriebe-unna.de].

Gesendet: Montag, 27. Mai 2019 09:07
An: Dipl.-Ing. F. Afsin

An: Betreff:

AW: Anfrage Kanalanschlussbeiträge zum Gutachten 5808-19

Sehr geehrte Frau Berger,

für das o.g. Grundstuck fallen zukünftig keine weiteren Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG an-

Viele Gruße

Maria Willige-Schleep

Stadtbetriebe Unna Grundstücksentwässerung Viktoriastraße 12 59425 Unna

Tel. 02303/2003-83 Fax 02303/2003-13

Von: Dipl.-Ing. F. Afsin <svafsin@immobilienbewertung-afsin.de>

Gesendet: Dienstag, 23. April 2019 13:06

An: Willige-Schleep, Maria < maria.willige-schleep@stadtbetriebe-unna.de>

Betreff: Anfrage Kanalanschlussbeiträge zum Gutachten 5808-19

Ermittlung des Verkehrswertes zum Zwecke der Zwangsversteigerung des beb. Grundstücks

in

59423 Unna, Morgenstr. 102

Gemarkung Unna, Flur 17, Flurstück 164

Aktenzeichen des Amtsgerichts Unna: 002 K 006/19

Sehr geehrte Frau Willige-Schleep,

ich bin mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für o. g. Grundstück(e) beauftragt worden.

Ich bitte um Angabe, ob für o. a. Grundstück(e) Kanalanschlussbeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz in absehbarer Zeit erhoben werden.

Anliegend erhalten Sie eine Kopie des Auftragsschreibens des Amtsgerichts Unna.

Ich bedanke mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

I. A. Claudia Blumberg

Sachverständigenbüre für Immobilienbewertung und Bauplanung Dipl.-Ing. F.-Afsin





Postfach 2113
59411 Unna



Kreisstadi Urina Rathausplatz 1, 59423 Un Sachverständiger	EINGEGA		Soziales und Senioren		
DiplIng. F. Afsin Lange Straße 36		Ecay Tonnies		Zimmer-Nr. 134	
44532 Lunen		Telefon 02303 103-605	Telefax 02303 103-600	Vermittlung 02303 103-0	
		s-mall-Adresse doris.toennies@stadt-unna.de			
Datum und Zeichen Ihres Schreibens Ihr Zeichen:	Datum und Zeic Tó.	Datum und Zeichen meines Schreibens: Tó.		Datum 25.04,2019	

Durchführung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (WFNG NRW)

Geschäfts-Nr.: 002 K 006/19

Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna

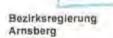
Eigentümer:

Sehr geehrter Herr Afsin,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 23.04.2019 teile ich Ihnen mit, dass für das o.g. Objekt hier keine Förderakte vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Tönnies







Bezirksregierung Amsberg • Postfach • 44025 Dormund Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung und Bauplanung Dipl.-Ing. F. Afsin Lange Str. 36 44532 Lunen

Abteilung & Bergbeu and Energie in NRW

Datum 12 Juni 2018 Seite 1 you 3

Aktenzaichian. 65.74 2-2019-1555 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteit. Herr Winkelmann Kus winkelmenn@brs.nrw.de Telefon: 02931/82-3956 Fax: 02931/82-3624

Dienstgebaude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Auskunft über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung.

Zwangsversteigerungsverfahren Morgenstr 102 in Unna Gemarkung: Unna, Flur: 17, Flurstück 164

Ihr Schreiben vom 12.06.2018 Ihre Gutachten-Nr. GA 5808-19 AZ des Gerichts: 002 K 006/19

Sehr geehrte Damen und Herren

das oben angegebene Grundstück liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Neuer Hellweg"

Eigentümerin dieser Bergbauberechtigung ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

Bei Bergschadensersatzansprüchen und Bergschadensverzicht handelt es sich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und Bergwerksunternehmerin oder Bergwerkseigentümerin zu regeln sind. Diese Angelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit der Bergbehörde. Ihre Anfrage bitte ich in dieser Sache daHauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Amsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.n/w.de

Servicezeilen Mo-Da

08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr 08:30 - 14:00 Uhr

Landeshauptkesse NRW bei der Halaba: IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC WELADEDO Umsatzsteuer ID: DE123878675

Wichtiger Hinwels (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung): Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden

Bezirksregierung Arnsberg



her gegebenenfalls an die oben genannte Bergwerkseigentümerin zu richten.

Abtellung 6 Bergbeu und Energie in NRW

Sinte 2 von 3

Das gilt auch bei der Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollten Sie die Bergwerkseigentümerin fragen, ob noch mit
Schäden aus ihrer Bergbautätigkeit zu rechnen ist und welche "Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen" die Bergwerkseigentümerin im
Hinblick auf ihre eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält.

Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen ihrer Anfrage, teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Grundstücks kein Bergbau dokumentiert ist.

Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen

Hinweise

- Die Bearbeitung bezieht sich auf das genannte Grundstück. Eine Übertragung der Ergebnisse der Stellungnahme auf benachbarte Grundstücke ist nicht zulässig, da sich die Untergrundsituation auf sehr kurze Entfernung ändern kann.
- Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktueilen Kenntnisstands erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übemommen werden.

Bezirksreglerung Arnsberg



Ihr Antrag wird dauerhaft zu Dokumentationszwecken veraktet und die Kerndaten Ihres Antrags digital gespeichert. N\u00e4here Hinweise zum Datenschutz gem\u00e4\u00e4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) k\u00f6nnen Sie \u00fcber das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg erhalten (Kurzlink zur Seite: \u00fcwww.bra.nrw.de/492413, PDF-Datei: Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO). Abteilung 5 Bergbau und Energie in NRW

Selle 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Winkelmann)

Im Auftrag:



RAG Aktingesnilschaft • Postfach • 45055 Essen

Dipl.- Ing. F. Afsin z. Hd. Frau Blumberg Lange Str. 36 44532 Lünen



Ihr Ansprechpartner: Herr May

inre Zeicnen

the Nacthicht you

Unsere Zeichen

Tolefon/Durchwehl

Datum

5808-19

23.04.2019

BGN2.2 MAU

Tel 05451 51-3217 Fax.: 05451 51-2242 07.05.2019

Bergwerk Objekt

Stillstandsbereich EBV

59423 Unna, Morgenstr. 102

Grundbesitz

Gemarkung

Unna Flur: 17 Flurstück: 164

Eigentümer

950953672

Meldungs-Nr. Auftrags-Nr.

950584673

Bitte bei Antwort unbedingt angeben

Amtsgericht

, Geschäftsnummer: 002 K 006 / 19

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Blumberg,

der o. g. Bereich liegt in unserer Steinkohle Berechtsame "Neuer Hellweg", Es fand kein Abbau statt, der auf den o.g. Bereich eingewirkt haben könnte. Eine erneute Aufnahme von bergbaulichen Aktivitäten seitens RAG ist auszuschließen. Unterlagen, insbesondere zu etwaigen Schadensmeldungen, liegen uns zu dem Objekt nicht vor-

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage sind uns Aufwendungen entstanden, die wir Ihnen bekanntlich mit einem Betrag in Höhe von 100,00€ berechnen. Angaben zur Überweisung entnehmen Sie bitte der beiliegenden Rechnung.

Mit freundlichem Glückauf RAG Aktiengesellschaft

BAG Actiongesocichell In Welferbe 10 45/47 Epen Teielon (20) 376 - 0 Teielos (20) 376 - 000 Teielos (20) 376 - 000 Teielos (20) 576 - 000

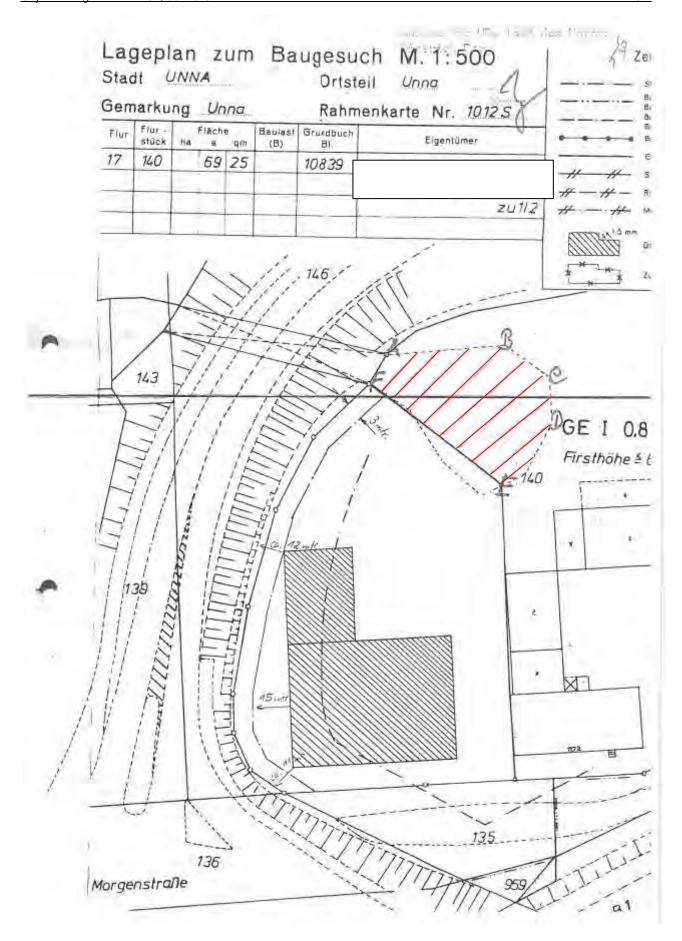
Barnel Torges

Pieter Scriempe Vers. Wilmag Number

Six per Sensiveretti Insery Reginergenetht: Amlegatieth Ewen Hernanidagister 1986 (88) (1

12.3 Abt. II- Eintragungsbewilligungen

	Time 17 Finantick 16: (A) Time time Diet 16829,
	10-11 for
	Tion 17 Finestick 163 alm Days- und Febrreakt an dem Grundschaft
	Tiny 17 Eluvatinh (Ad debingehand ein, del der joweilige
	. Sentimor des rennestuche Flor 1/ Floretick 153 berechtigt
	as a das Tom Taille, Plus 15 Floration; In our dem Grandetheist 21
3	rfanciscian berejien mit den Buchstaben A.T. C. 2, 4.5.
	" on rekumeralshad and not achiefficit ist.
	M.
	Se devolations on bearing on destroyout to Vega- und Faller-ships
	La Crand with.
	Washington Committee of the Committee of
	The Training of the contract training was Married contract Constitute.
	I - nel on the tract ries leger and Francockts mit inc, -DM an.
d.	The content of the second
	-



12.4 Herrschvermerk – Eintragung Blatt 11613

Nummer 525 meiner Urkundenrolle für 2005:

Verhandelt zu Bönen am 14. September 2005

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar im OLG-Bezirk Hamm

HANS KORSPETER

mit dem Amtssitz in Bönen

erschienen heute:

Grundstücksübertragsvertrages

m to h

3

55

Unna

Übertragsgeber beantragt die Löschung des Rechtes Abt. II Nr. 3.

85

Sodann erklärten die Beteiligten folgende

Auflassung:

Wir sind uns darüber einig, dass das Eigenturn an dem in § 1 näher bezeichneten und gem. § 2 übertragenen Grundbesitz von Übertragsgeber auf Übernehmer übergeht.

Übertragsgeber bewilligt und Übernehmer beantragt die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch.

\$ 6

(1)
Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Unna Flur 17 Flurstück 164
bestellt dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Unna Flur 17
Flurstück 163 ein Wegerecht des Inhalts, dass der jeweilige Eigentümer des
Flurstücks 163 berechtigt ist, den im anliegenden Lageplan grün
eingezeichneten Weg zum Gehen und Fahren zu seinem Grundstück, nicht aber
zum Abstellen von Fahrzeugen, mitzubenützen.

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für den Weg obliegt den Eigentümern des berechtigten und des belasteten Grundstücks zu gleichen Teilen.

Die Eintragung der vorstehenden Grunddienstbarkeit bei dem vorgenannten belasteten Grundstücks wird hiermit bewilligt und beantragt.

Das Recht soll bei dem berechtigten Grundstück vermerkt werden. Die Eintragung dieses Herrschvermerkes wird hiermit bewilligt und beantragt.

(2)

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Unna Flur 17 Flurstück 163 bestellt dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Unna Flur 17 Flurstück 164 ein Wegerecht des Inhalts, dass der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 164 berechtigt ist, den im anliegenden Lageplan gelb eingezeichneten Weg zum Gehen und Fahren zu seinem Grundstück, nicht aber zum Abstellen von Fahrzeugen, mitzubenützen.

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für den Weg obliegt den Eigentümern des berechtigten und des belasteten Grundstücks zu gleichen Teilen.

Die Eintragung der vorstehenden Grunddienstbarkeit bei dem vorgenannten belasteten Grundstücks wird hiermit bewilligt und beantragt.

Das Recht soll bei dem berechtigten Grundstück vermerkt werden. Die Eintragung dieses Herrschvermerkes wird hiermit bewilligt und beantragt.

§ 7

Der Notar hat das Grundbuch eingesehen.

85

Die Beteiligten ermächtigen den Notar zur uneingeschränkten Vertretung in allen zur Wirksamkeit und zum Grundbuchvollzug dieser Urkunde erforderlichen Verfahren. Er wird insbesondere zur Erwirkung und Entgegennahme erforderlicher Genehmigungen und Erklärungen, der Stellungnahme der Gemeinde bzw. der Stadt wegen eines etwaigen Vorkaufsrechts sowie von Anträgen, die zum Vollzug des Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt. Der Notar ist berechtigt, Anträge einzeln oder getrennt zu stellen.

Im Falle einer Genehmigungserteilung ohne Auflage und Bedingungen wird darauf verzichtet, Rechtsmittel einzulegen. Versagende oder einschränkende Bescheide sind den Beteiligten unmittelbar zuzustellen. In jedem Fall wird eine Abschrift an den Notar erbeten. Die Ver Rechti Peter Bah Bei



12.5 Bodenrichtwert

Auszug aus dem amtlichen Informationssystem zum Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Unna



Rathausplatz 1, 59423 Unna Tel.: 02303/103-620

Ausgabe aus BORIS-NRW, Stichtag 2024-01-01

Der von ihnen gewählte Bereich liegt in der Gemeinde/Stadt Unna.



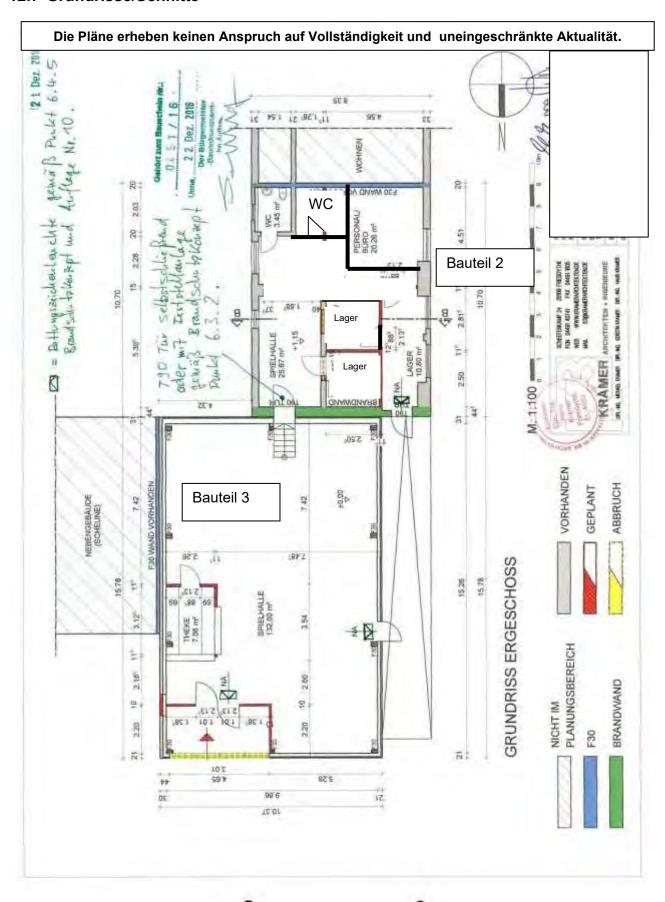
Abbildung 1: Übersichtskarte der Richtwertzone

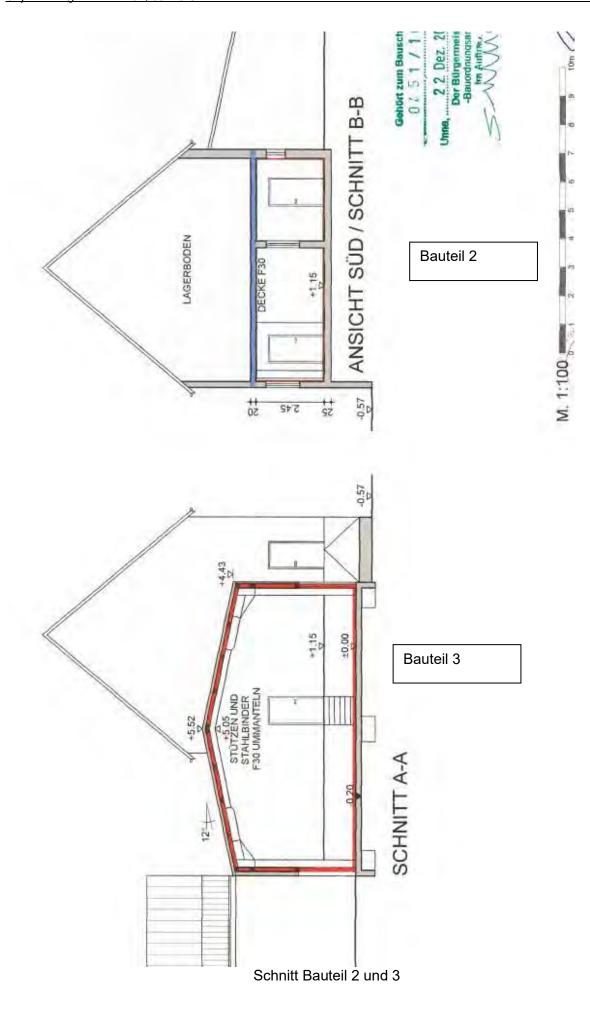
12.6 Mietermittlung Haus

Baujahr	bis 1949
Wohnungsgröße: 120 m² bis unter 160 m²	-0,30 €
Modernisierungsmaßnahmen: Mittlerer Modernisierungsgrad.	0,25 €
Ausstaftung - Energieträger: einfach	-0,25€
Ausstattung Heizungsort: Heizkörper	0,00 €
weitere Ausstattungsmerkmale: gefangene Räume kein Fußbodenbelag	-0,25 €
weitere Zu- und Abschläge: fehlende Terrasse/ Balkon (größer 2 m²) ällelnige Gartennutzung Einfamilienhaus	0,95 €
Zu-/Abschlag insgesamt	0,40 €

Untergrenze	Mittelwert	Obergrenze
5,56 €	6,41 €	7,47 €
Baujahr		bis 1949
Wohnungsgrüße: 20 m² bis unter 45 m²		0,55 €
Modernisierungsmaßnahmen Mittierer Modernisierungsgrad		0.25 €
Ausstaftung Energietröger: einfach		-0.25 (
Ausstattung Heizungsart:		0,00.ē
weltere Ausstattungsmerkmale;		0,00 6
weitere Zu- und Abschläge: fehlende Terrässe/ Balkon (größer 2 m²) fehlende Waschküche/ Trockenmöglichkeit		0,50 €
Zu-/Abschlag insgesamt		0.05 €
Untergrenze	Mittelwert	Obergrenze
5.21€	6,06€	7,12 €

12.7 Grundrisse/Schnitte





12.8 Fotos



Zu -und Abfahrt durch Tunnel



Nordansicht



Bauteil 2-Nordwestansicht





Südwestansicht Bauteil 1



Südansicht Bauteil 1



Bauteil 1 - Südansicht



Innenhof -Nordansicht



Innenhof



Bauteil 1 - Nordansicht



Bauteil 2 -Ostansicht



Bauteil 2







Bauteil 6 -Überdachung







Überdachung hinter dem Bauteil 7- wertlos

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6276-24-Aktualisierung Objekt: Morgenstraße 102, 59423 Unna

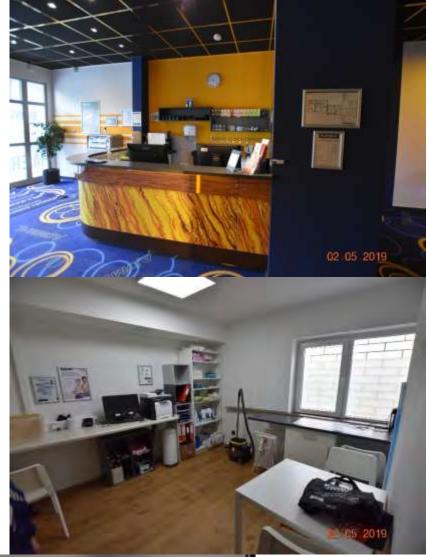






Spielhalle nicht mehr in Betrieb





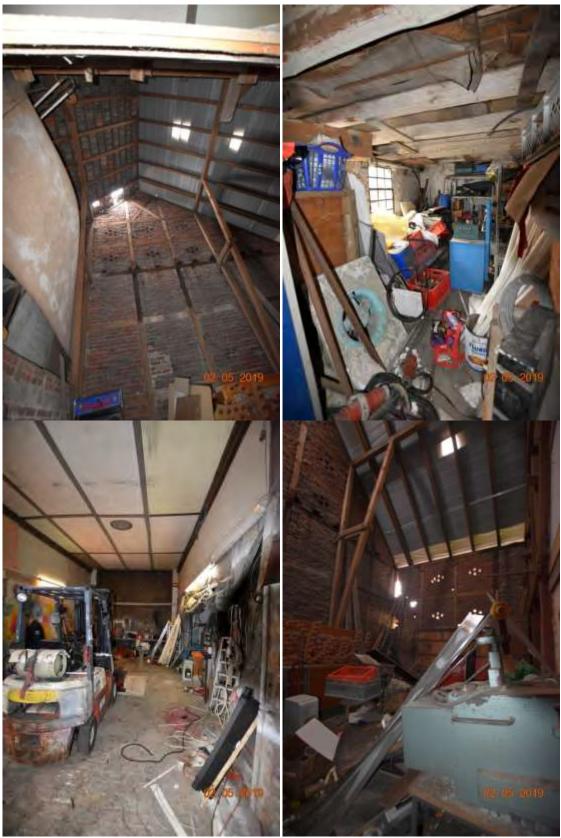








Bauteil 4



Bauteil 4 - ehem. Scheune